

# Kleines Tabellenbuch für steuerliche Berater 2016

Bearbeitet von  
Katharina Jenak, Eberhard Rick, Wilfried Braun

35. Auflage 2016. Buch. 144 S. Softcover  
ISBN 978 3 7910 3536 9

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

SCHÄFFER  

---

POESCHEL

# Kleines Tabellenbuch für steuerliche Berater 2016

2016  
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Die dargestellten Tabellen sind teilweise dem im Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, erschienenen Loseblattwerk „Tabellenbuch für die kaufmännische Praxis“ entnommen und wurden für die Bedürfnisse der steuerlichen Berater besonders ausgewählt und bearbeitet.

Alle Angaben basieren auf sorgfältigen Recherchen, sind jedoch ohne Gewähr.  
Redaktionsschluss: 31. 12. 2015

Begründet von Dipl.-Hdl. Marieluise Gervais

Herausgegeben von Dr. Katharina Jenak

Bearbeitet von Dr. Katharina Jenak  
Prof. Eberhard Rick  
Prof. Dr. Wilfried Braun

#### Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Print ISBN 978-3-7910-3536-9 Bestell-Nr. 20320-0003  
EPDF ISBN 978-3-7910-3537-6 Bestell-Nr. 20320-0152

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2016 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)  
[info@schaeffer-poeschel.de](mailto:info@schaeffer-poeschel.de)

Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt  
Satz: DTP + TEXT Eva Burri, Stuttgart  
Druck und Bindung: Schätzl Druck, Donauwörth  
Printed in Germany

März 2016

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart  
Ein Tochterunternehmen der Haufe Gruppe

# Überblick über die Einkommensteuer

Rechtsquelle: Einkommensteuergesetz (EStG) i.d.F. vom 19.10.2002, BGBl. I S. 4210 mit laufenden Änderungen			
Steuergegenstand	Wichtige Begriffe	Einkommensbetrag, der zu versteuern ist	Steuerberechnung und Steuersätze
<p>Besteuert wird das Einkommen eines Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres. Das Einkommen wird im wesentlichen wie folgt ermittelt (vgl. „Schema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens“ S. 10):</p> <p>Summe der Einkünfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>·/. Altersentlastungsbetrag</li> <li>·/. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende</li> <li>·/. Abzug für Landwirte gem. § 13 Abs. 3</li> </ul> <hr/> <p>= Gesamtbetrag der Einkünfte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>·/. Verlustabzug</li> <li>·/. Sonderausgaben</li> <li>·/. Außergewöhnliche Belastungen</li> </ul> <hr/> <p>= Einkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>·/. Freibeträge für Kinder</li> <li>·/. Sonstige abzuziehende Beträge</li> </ul> <hr/> <p>= zu versteuerndes Einkommen</p> <p>Die Einkünfte setzen sich aus 7 Einkunftsarten zusammen (§ 2):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus Land- und Forstwirtschaft,</li> <li>2. aus Gewerbebetrieb,</li> <li>3. aus selbständiger Arbeit,</li> <li>4. aus nichtselbständiger Arbeit,</li> <li>5. aus Kapitalvermögen,</li> <li>6. aus Vermietung und Verpachtung,</li> <li>7. sonstige Einkünfte im Sinne der §§ 22 und 23.</li> </ol> <p>Einkünfte sind nach § 2 Abs. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb sowie selbständiger Arbeit der Gewinn,</li> <li>2. bei den übrigen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.</li> </ol>	<p><b>Gewinn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeiner Gewinnbegriff (§ 4 Abs. 1) Betriebsvermögen am Ende eines Wirtschaftsjahres ·/. Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres + Entnahmen ·/. Einlagen, wobei die Vorschriften über Betriebsausgaben und Bewertung zu beachten sind (§ 4 Abs. 4 und § 6).</li> <li>2. Bei Vollkaufleuten und anderen Buchführenden im Prinzip wie 1., aber handelsrechtliche Abschlüsse sind maßgebend (§ 5).</li> <li>3. Bei Nichtbuchführenden Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3).</li> </ol> <p><b>Betriebsausgaben</b> sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4).</p> <p><b>Werbungskosten</b> sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9).</p> <p>Pauschbeträge für Werbungskosten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● nichtselbständiger Arbeit 1000 €,</li> <li>● wiederkehrenden Bezügen 102 € (§ 9 a).</li> </ul> <p><b>Sonderausgaben</b> sind Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, aber die steuerliche Leistungsfähigkeit mindern, kraft Gesetzes genau abgegrenzt (§§ 10-10i). Vgl. gesonderte Tabelle S. 18 ff.</p>	<p>Versteuert wird: das Einkommen ·/. Freibeträge für Kinder ·/. sonstige abzuziehende Beträge.</p> <p>Damit ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.</p> <p><i>Arten der Freibeträge:</i> Siehe gesonderte Tabelle auf S. 30 ff.</p> <p><i>Sonstige abzuziehende Beträge:</i> Landwirtschaftliche Einkünfte werden nur berücksichtigt, soweit sie 670 € übersteigen (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1340 €) (§ 13 Abs. 3).</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>I. Einkommensteuer-Grundtabelle für alle Steuerpflichtigen, die nicht unter die Einkommensteuer-Splittingtabelle fallen. Bis 8652 € bei Ledigen und 17304 € bei Verheirateten zu versteuerndes Einkommen beträgt die Steuer 0 €.</li> <li>II. Einkommensteuer-Splittingtabelle für alle Steuerpflichtigen, die gemäß §§ 26 und 26 b zusammen veranlagt werden. Steuerberechnung zunächst für die Hälfte des Einkommens nach Grundtabelle, alsdann Verdoppelung des sich ergebenden Betrages.</li> <li>III. Steuersätze für außerordentliche Einkünfte: Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach der sog. Fünftelungsregelung zu bemessen. Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache der Differenz der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte und der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen, in dem ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte enthalten ist. Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist der volle Steuersatz anzuwenden. Das oben Gesagte gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ganz oder teilweise § 6 b oder § 6 c EStG anwendet. Für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben kann wahlweise auf Antrag bis zu einem Betrag von 5 Mio. € ein Satz von 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens aber 14 %, angewendet werden (nur einmal im Leben).</li> </ol>

## Schema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der festzusetzenden Einkommensteuer

Rechtsquelle: § 2 Abs. 2–6 EStG, § 2 a EStG, R 2 EStR

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 2 Abs. 5 EStG)

### Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten

#### = Summe der Einkünfte

- /l. Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG)
- /l. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b EStG)
- /l. Abzug für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
- + Hinzurechnungsbetrag (§ 8 Abs. 5 Auslandsinvestitionsgesetz, § 52 Abs. 3 Satz 5 EStG)

#### = Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)

- /l. Verlustabzug (§§ 10 d EStG)
- /l. Sonderausgaben (in der Reihenfolge §§ 10, 10 a, 10 b, 10 c EStG)
- /l. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33 b EStG)
- /l. Steuerbegünstigung der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen, Gebäude und Baudenkmale sowie der schutzwürdigen Kulturgüter (§§ 10 e bis i, § 52 Abs. 21 Satz 6 EStG, § 7 Fördergebietsgesetz)
- + Erstattungsüberhänge (§ 10 Abs. 4b Satz 3 EStG)
- + zuzurechnendes Einkommen gem. § 15 Abs. 1 AStG

#### = Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)

- /l. Freibeträge für Kinder (§§ 31 und 32 Abs. 6 EStG)
- /l. Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV

#### = zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG)

### Steuerbetrag

laut Grundtabelle/Splittingtabelle oder nach dem bei Anwendung des Progressionsvorbehalts (§ 32 b EStG) oder der Steuersatzbegrenzung sich ergebenden Steuersatz

- + Steuer auf Grund Berechnung nach den §§ 34, 34 b EStG
- + Steuer auf Grund Berechnung nach § 34 a Abs. 1, 4–6 EStG

#### = tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a Abs. 1, 5)

- /l. Minderungsbetrag nach Punkt 11 Ziffer 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA Belgien (BGBl. 2003 II S. 1615)
- /l. ausländische Steuern nach § 34 c Abs. 1 und 6 EStG, § 12 AStG
- /l. Steuerermäßigung nach § 35 EStG
- /l. Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigung für eigengenutztes Wohneigentum (§ 34 f Abs. 1, 2 EStG)
- /l. Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen (§ 34 g EStG)
- /l. Steuerermäßigung nach § 34 f Abs. 3 EStG
- /l. Steuerermäßigung nach § 35 a EStG
- + Ermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35 b EStG)
- + Steuer auf Grund Berechnung nach § 32 d Abs. 3 und 4 EStG
- + Steuern nach § 34 c Abs. 5 EStG
- + Nachsteuer nach § 10 Abs. 5 EStG i. V. m. § 30 EStDV
- + Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Forstschäden-Ausgleichsgesetz
- + Anspruch auf Zulage für Altersvorsorge nach § 10 a Abs. 2 EStG
- + Kindergeld oder vergleichbare Leistungen, soweit in den Fällen des § 31 EStG das Einkommen um einen Kinder- und Betreuungsfreibetrag gemindert wurde

#### = festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG)

**Einkommensteuertarif mit Durchschnitts- und Grenzsteuersätzen<sup>1)</sup> nach Grundtabelle (G) und Splittingtabelle (S) für das Jahr 2016**

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer		Durchschnittssteuersatz		Grenzsteuersatz	
	G	S	G	S	G	S
€	€	€	%	%	%	%
8 000	–	–	–	–	–	–
9 000	49	–	0,54	–	14,7	–
10 000	206	–	2,06	–	16,7	–
11 000	383	–	3,5	–	18,7	–
12 000	580	–	4,8	–	20,7	–
13 000	796	–	6,1	–	22,6	–
14 000	1 032	–	7,4	–	24,1	–
15 000	1 275	–	8,5	–	24,6	–
16 000	1 523	–	9,5	–	25,0	–
17 000	1 775	–	10,4	–	25,5	–
18 000	2 032	98	11,3	0,5	25,9	14,7
19 000	2 294	250	12,1	1,3	26,4	15,7
20 000	2 560	412	12,8	2,1	26,8	16,7
21 000	2 830	584	13,5	2,8	27,3	17,7
22 000	3 105	766	14,1	3,5	27,7	18,7
23 000	3 385	958	14,7	4,2	28,2	19,7
24 000	3 669	1 160	15,3	4,8	28,6	20,7
25 000	3 957	1 370	15,8	5,5	29,1	21,7
26 000	4 250	1 592	16,4	6,1	29,5	22,6
27 000	4 548	1 824	16,8	6,8	30,0	23,6
28 000	4 850	2 064	17,3	7,4	30,4	24,1
29 000	5 157	2 306	17,8	8,0	30,9	24,3
30 000	5 468	2 550	18,2	8,5	31,3	24,6
31 000	5 783	2 796	18,6	9,0	31,8	24,8
32 000	6 103	3 046	19,1	9,5	32,2	25,0
33 000	6 428	3 298	19,5	10,0	32,7	25,2
34 000	6 757	3 550	19,9	10,4	33,1	25,5
35 000	7 091	3 806	20,3	10,9	33,6	25,7
36 000	7 429	4 064	20,6	11,3	34,0	25,9
37 000	7 771	4 326	21,0	11,7	34,5	26,2
38 000	8 118	4 588	21,4	12,1	34,9	26,4
39 000	8 470	4 825	21,7	12,4	35,4	26,6
40 000	8 826	5 120	22,1	12,8	35,8	26,8
41 000	9 187	5 390	22,4	13,2	36,3	27,0
42 000	9 552	5 660	22,7	13,5	36,7	27,3
43 000	9 922	5 934	23,1	13,8	37,2	27,5
44 000	10 296	6 210	23,4	14,1	37,6	27,7
45 000	10 675	6 490	23,7	14,4	38,1	28,0
46 000	11 058	6 670	24,0	14,7	38,6	28,2

<sup>1)</sup> Unter Grenzsteuersatz soll der Steuersatz verstanden werden, der auf den Einkommenszuwachs jeweils gegenüber der vorhergehenden Einkommensstufe bezogen ist.

Beispiel:

$$\frac{\text{Zuwachs der Einkommensteuer}}{\text{Einkommenszuwachs}} = \frac{7\,091\ \text{€} - 6\,757\ \text{€}}{35\,000\ \text{€} - 34\,000\ \text{€}} = 33,4\ \%$$

**Einkommensteuertarif mit Durchschnitts- und Grenzsteuersätzen nach Grundtabelle (G) und Splittingtabelle (S) für das Jahr 2016 (Fortsetzung)**

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer		Durchschnittssteuersatz		Grenzsteuersatz	
	G	S	G	S	G	S
€	€	€	%	%	%	%
47 000	11 446	7 052	24,4	15,0	39,0	28,4
48 000	11 838	7 338	24,7	15,3	39,5	28,6
49 000	12 234	7 626	25,0	15,6	40,0	28,8
50 000	12 636	7 914	25,3	15,8	40,4	29,1
51 000	13 041	8 206	25,6	16,1	40,8	29,3
52 000	13 452	8 500	25,9	16,4	41,3	29,5
53 000	13 866	8 798	26,2	16,6	41,7	29,8
54 000	14 285	9 096	26,5	16,9	42,0	30,0
55 000	14 705	9 396	26,7	17,1	42,0	30,2
56 000	15 125	9 700	27,0	17,3	42,0	30,4
57 000	15 545	10 006	27,3	17,6	42,0	30,7
58 000	15 965	10 314	27,5	17,8	42,0	30,9
59 000	16 385	10 624	27,8	18,0	42,0	31,1
60 000	16 805	10 936	28,0	18,2	42,0	31,3
61 000	17 225	11 250	28,2	18,4	42,0	31,6
62 000	17 645	11 566	28,5	18,7	42,0	31,8
63 000	18 065	11 886	28,7	18,9	42,0	32,0
64 000	18 485	12 206	28,9	19,1	42,0	32,2
65 000	18 905	12 530	29,1	19,3	42,0	32,5
66 000	19 325	12 856	29,3	19,5	42,0	32,7
67 000	19 745	13 184	29,5	19,7	42,0	32,9
68 000	20 165	13 514	29,7	19,9	42,0	33,1
69 000	20 585	13 846	29,8	20,1	42,0	33,4
70 000	21 005	14 182	30,0	20,3	42,0	33,6
71 000	21 425	14 518	30,2	20,5	42,0	33,8
72 000	21 845	14 858	30,3	20,6	42,0	34,0
73 000	22 265	15 198	30,5	20,8	42,0	34,3
74 000	22 685	15 542	30,7	21,0	42,0	34,5
75 000	23 105	15 888	30,8	21,2	42,0	34,7
76 000	23 525	16 236	31,0	21,4	42,0	34,9
77 000	23 945	16 588	31,1	21,5	42,0	35,2
78 000	24 365	16 940	31,2	21,7	42,0	35,4
79 000	24 785	17 296	31,4	21,9	42,0	35,6
80 000	25 205	17 652	31,5	22,1	42,0	35,8
81 000	25 625	18 012	31,6	22,2	42,0	36,1
82 000	26 045	18 374	31,8	22,4	42,0	36,3
83 000	26 465	18 738	31,9	22,6	42,0	36,5
84 000	26 885	19 104	32,0	22,7	42,0	36,7
85 000	27 305	19 472	32,1	22,9	42,0	37,0
86 000	27 725	19 844	32,2	23,1	42,0	37,2
87 000	28 145	20 216	32,4	23,2	42,0	37,4
88 000	28 565	20 592	32,5	23,4	42,0	37,6
89 000	28 985	20 970	32,6	23,6	42,0	37,9
90 000	29 405	21 350	32,7	23,7	42,0	38,1
91 000	29 825	21 732	32,8	23,9	42,0	38,3
92 000	30 245	22 116	32,9	24,0	42,0	38,6
93 000	30 665	22 502	33,0	24,2	42,0	38,8
94 000	31 085	22 892	33,1	24,4	42,0	39,0
95 000	31 505	23 282	33,2	24,5	42,0	39,2
96 000	31 925	23 676	33,3	24,7	42,0	39,5



**Einkommensteuertarif mit Durchschnitts- und Grenzsteuersätzen nach Grundtabelle (G) und Splittingtabelle (S) für das Jahr 2016 (Fortsetzung)**

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer		Durchschnittssteuersatz		Grenzsteuersatz	
	G	S	G	S	G	S
€	€	€	%	%	%	%
97 000	32 345	24 072	33,4	24,8	42,0	39,7
98 000	32 765	24 468	33,4	25,0	42,0	39,9
99 000	33 185	24 868	33,5	25,1	42,0	40,1
100 000	33 605	25 272	33,6	25,3	42,0	40,4
101 000	34 025	25 676	33,7	25,4	42,0	40,6
102 000	34 445	26 082	33,8	25,6	42,0	40,8
103 000	34 865	26 492	33,9	25,7	42,0	41,0
104 000	35 285	26 904	34,0	25,9	42,0	41,3
105 000	35 705	27 316	34,0	26,0	42,0	41,5
106 000	36 125	27 732	34,1	26,2	42,0	41,7
107 000	36 545	28 150	34,2	26,3	42,0	41,9
108 000	36 965	28 570	34,2	26,5	42,0	42,0
109 000	37 385	28 990	34,3	26,6	42,0	42,0
110 000	37 805	29 410	34,4	26,7	42,0	42,0
111 000	38 225	29 830	34,4	26,9	42,0	42,0
112 000	38 645	30 250	34,5	27,0	42,0	42,0
113 000	39 065	30 670	34,6	27,1	42,0	42,0
114 000	39 485	31 090	34,6	27,3	42,0	42,0
115 000	29 905	31 510	34,7	27,4	42,0	42,0
116 000	40 325	31 930	34,8	27,5	42,0	42,0
117 000	40 745	32 350	34,8	27,7	42,0	42,0
118 000	41 165	32 770	34,9	27,8	42,0	42,0
119 000	41 585	33 190	35,0	27,9	42,0	42,0
120 000	42 005	33 610	35,0	28,0	42,0	42,0
121 000	42 425	34 030	35,1	28,1	42,0	42,0
122 000	42 845	34 450	35,1	28,2	42,0	42,0
123 000	43 265	34 870	35,2	28,4	42,0	42,0
124 000	43 685	35 290	35,2	28,5	42,0	42,0
125 000	44 105	35 710	35,3	28,6	42,0	42,0
126 000	44 525	36 130	35,3	28,7	42,0	42,0
127 000	44 945	36 550	35,4	28,8	42,0	42,0
128 000	45 365	36 970	35,4	28,9	42,0	42,0
129 000	45 785	37 390	35,5	29,0	42,0	42,0
130 000	46 205	37 810	35,5	29,1	42,0	42,0
135 000	48 305	39 910	35,8	29,6	42,0	42,0
140 000	50 405	42 010	36,0	30,0	42,0	42,0
145 000	52 505	44 110	36,2	30,4	42,0	42,0
150 000	54 605	46 210	36,4	30,8	42,0	42,0
155 000	56 705	48 310	36,6	31,2	42,0	42,0
160 000	58 805	50 410	36,8	31,5	42,0	42,0
165 000	60 905	52 510	36,9	31,8	42,0	42,0
170 000	63 005	54 610	37,1	32,1	42,0	42,0
175 000	65 105	56 710	37,2	32,4	42,0	42,0
200 000	75 605	67 210	37,8	33,6	42,0	42,0
250 000	96 605	88 210	38,6	35,3	42,0	42,0
300 000	118 972	109 210	39,7	36,4	45,0	42,0
600 000	253 972	237 944	42,3	39,7	45,0	45,0

## Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 EStG (gekürzt gefasst)

Gesichtspunkt für die Befreiung	Lfd. Nr. von § 3 EStG	Befreiungstatbestand
Den sozialen Versicherungsbereich betreffend	1 a–d	Leistungen der Kranken-, Pflege- und gesetzlichen Unfallversicherung; Sachleistungen und Kinderzuschüsse der allgemeinen Rentenversicherungen einschließl. der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte; der Existenzgründungszuschuss nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach §§ 7, 8 des Gesetzes über eine Alterssicherung für Landwirte sowie entsprechende Geldleistungen nach § 9 des genannten Gesetzes; Mutterschaftsgeld und entsprechender Zuschuss nach beamtenrechtlichen Regelungen
	2 a–e, 24 u. 67	Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Arbeitsentgelt, Unterhaltsgeld sowie die übrigen Leistungen zur Aus- und Fortbildung u. a. nach SGB III und entsprechenden Programmen von Bund und Ländern; Arbeitslosenbeihilfe und die Überbrückungsbeihilfe nach Soldatenversorgungsgesetz, Leistungen aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes, Erziehungsgeld nach Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder, Leistungen nach Kindererziehungszuschlagsgesetz
	3	Kapital- und Rentenabfindungen nach gesetzlicher Rentenversicherung sowie der Beamten-(Pensions-)Gesetze, Beitragserstattungen und Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen
	9	Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie nach § 39 Abs. 4 SGB VIII
	10	Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten Menschen nach § 2 SGB IX zur Pflege, Unterbringung und Betreuung
	14	Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung
	28	Aufstockungsbeträge sowie Beträge und Aufwendungen nach dem Altersteilzeitgesetz
	55	Der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung durchgeführt wird.
	55a, 55b	Die nach dem Versorgungsausgleichsgesetz durchgeführte Übertragung von Anteilen und Anrechten
	56	Zuwendungen an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bis max. 1 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung
	57	Beiträge aus der Künstlersozialkasse nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz
	62	Arbeitgeberaufwendungen für Zukunftssicherung der Arbeitnehmer auf Grund sozialversicherungsrechtlicher oder anderer gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillige Weiterversicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung sowie Zuschüsse zu gleichgestellten Versicherungen. Obergrenze: Höchstbetrag Arbeitgeberanteil bei gesetzlicher Versicherungspflicht
	63	Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung bis max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung
66	Leistungen des Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Verpflichtungen (Antrag auf Verteilung der Betriebsausgaben auf 10 Jahre erforderlich)	
Den Wehrbereich betreffend	4 a–d	Geldwert der Dienstkleidung von Bundeswehr, Bundespolizei, Zollfahndungsdienst, Bereitschaftspolizei der Länder, Vollzugspolizei, Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden und von Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden; Einkleidungsbeihilfen u. a.; im Einsatz gewährte Verpflegung oder Verpflegungszuschüsse; Geldwert der auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Heilfürsorge
	5	Geld- und Sachbezüge sowie Heilfürsorge der Soldaten und Zivildienstleistenden
	6	Versorgungsbezüge für Wehr- und Zivildienstbeschädigte, Kriegsdienstbeschädigte und Hinterbliebene, soweit nicht auf Grund der Dienstzeit gewährt

## Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 EStG (Fortsetzung)

Gesichtspunkt für die Befreiung	Lfd. Nr. von § 3 EStG	Befreiungstatbestand
Den Wehrbereich betreffend (Forts.)	48	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit nicht nach dessen § 15 Abs. 1 Satz 2 steuerpflichtig
	49 <sup>1)</sup>	Laufende Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine in der Bundesrepublik ansässige, darauf angewiesene Ehefrau
Lastenausgleich, Wiedergutmachung und ähnliches betreffend	7	Ausgleichsleistungen nach dem LAG, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, nach dem Bundesvertriebenengesetz, nach dem Reparationsschädengesetz u. a.
	8	Geldrenten, Kapitalentschädigungen u. ä. gemäß den Vorschriften über Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
Bestimmte Bezüge aus öffentlichen Mitteln betreffend	11	Bezüge aus öffentlichen Mitteln, wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zur Förderung von Erziehung, Ausbildung, Wissenschaft oder Kunst ohne Gegenleistungsverpflichtung gewährt
	12	Gesetzlich vorgesehene Aufwandsentschädigungen, aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlt u. Ä. (vgl. R 3.12 LStR)
	13	Aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekosten- und Umzugsvergütungen sowie Trennungsgelder, Verpflegungsmehraufwendungen, soweit die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 4a nicht überschritten werden
	22 <sup>1)</sup>	Ehrensold auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen
	43	Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe bei Bedürftigkeit des Künstlers u. a.
Beihilfen u. ä. betreffend	11	Unterstützungsleistungen an Arbeitnehmer in Notfällen bis 600 € je Kalenderjahr (R 3.11 LStR)
	15	Heirats- und Geburtsbeihilfen; ab 2006 gestrichen
	16	Reise- und Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung an Arbeitnehmer im privaten Dienst bei dienstlicher Veranlassung, soweit sie die nach § 9 als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen
	17	Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
	20	Vom Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährte Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen
	23	Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz und den strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsgesetzen
	36	Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder anderen, sittlich zur Pflege verpflichteten Personen erbracht werden
	37 <sup>1)</sup>	Unterhaltsbeitrag und Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz, soweit als Zuschuss geleistet
	58	Wohngeld und mietsenkende Leistungen nach der Wohngeldgesetzgebung sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz oder dem Wohnraumförderungsgesetz nicht überschreiten, sowie Zuschüsse für Altbauwohnungen im Programm Stadumbau Ost
	68	Hilfen an Hepatitis-C infizierte Personen
69	Leistungen an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Personen durch das Programm „Humanitäre Soforthilfe“	

<sup>1)</sup> ab 2012 gestrichen

## Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 EStG (Fortsetzung)

Gesichtspunkt für die Befreiung	Lfd. Nr. von § 3 EStG	Befreiungstatbestand
Beziehungen zum Ausland betreffend	29	Gehalt und Bezüge ausländischer diplomatischer Vertreter fremder Mächte und in ihrem Dienst stehender Personen, soweit nicht ständig im Inland ansässig oder deutsche Staatsangehörige. Gilt auch für ausländische Berufskonsuln, Konsulatsangehörige und ihr ausländisches Personal, soweit nicht ständig im Inland ansässig oder wenn sie außerhalb ihres Amtes einen Beruf, ein Gewerbe oder eine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben
	64	Bei vom Arbeitgeber vorübergehend ins Ausland entsandten – unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes das gegenüber vergleichbarer Inlandstätigkeit gezahlte höhere Arbeitsentgelt, – Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt auf begrenzte Zeit im Ausland der Kaufkraftausgleich, soweit er den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 54 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Betrag nicht übersteigt
Ersatzleistungen und Entschädigungen betreffend	19 <sup>1)</sup>	Entschädigungen gemäß Gesetz über Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener
	25	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz
	27	Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis höchstens 18 407 €
	28	Aufstockungsbeträge i. S. von §§ 3 und 4 des AltersteilzeitG und Zuschläge auf Grund § 6 BBesG
	60	Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie bei Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen
Sonderleistungen gegenüber Arbeitnehmern betreffend	30	Werkzeuggeld, soweit es den Aufwand des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt
	31	Unentgeltlich oder verbilligt überlassene Berufskleidung oder Barersatz bei betrieblicher, nicht nur einzelvertraglicher Veranlassung, soweit den Aufwand nicht offensichtlich übersteigend
	32	Unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Beförderungsmittel des Arbeitgebers, soweit Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers erforderlich
	33	Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen; aber nur soweit es sich um zusätzliche über den ohnehin geschuldeten Arbeitslohn hinausgehende Leistungen handelt
	34	Leistungen bzw. Zuschüsse des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung bis 500 € je Arbeitnehmer jährlich, wenn Anforderungen des SGB V und des Präventionsleitfadens der Krankenkassen erfüllt
	34a	Zahlungen des Arbeitgebers für Beratungs- und Vermittlungsleistungen an den Arbeitnehmer, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, sowie max. 600 € jährlich Kinderbetreuungskosten, die aus zwingenden beruflichen Gründen kurzfristig erforderlich sind
	45	Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen sowie aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen
	46 <sup>1)</sup>	Bergmannsprämien nach Gesetz über Bergmannsprämien
	50	Durchlaufende Gelder und Auslagenersatz
Insolvenzen und Sanierungen betreffend	65	Beiträge des Trägers der Insolvenzsicherung zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse o. Ä. zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger im Insolvenzfall hat

## Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 EStG (Fortsetzung)

Gesichtspunkt für die Befreiung	Lfd. Nr. von § 3 EStG	Befreiungstatbestand
Zinsen, soweit nicht sonst behandelt	21 <sup>1)</sup>	Zinsen aus Schuldbuchforderungen nach § 35 Abs. 1 des Allg. Kriegsfolgen-gesetzes
	54	Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds lt. Sondergesetz
Folgen des Teileinkünftever-fahrens	40	Steuerfrei sind 40% der a) Veräußerungs- und Entnahmeerlöse bei Beteiligungen im Betriebsvermögen sowie von Erträgen aus Zuschreibungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG, b) Veräußerungs- und Entnahmeerlöse aus Beteiligungen im Betriebsvermögen im Zusammenhang mit Betriebsveräußerungen und -aufgaben, c) Veräußerungserlöse im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG, d) laufenden Dividendeneinnahmen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 9 EStG, e) Bezüge auf Grund Kapitalherabsetzung oder der Auflösung der Gesellschaft im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG, f) besonderen Entgelte und Vorteile nach § 20 Abs. 3 EStG, g/h) Gewinn aus der Veräußerung und Abtretung von Dividendenscheinen im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a sowie Satz 2 EStG (Sonder-tatbestände), i) Bezüge von steuerpflichtigen Stiftungen im Sinne von § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG (Sonderfall).
Sonstiges	26	Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeit oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auf-trag einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Einrich-tung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke i. S. v. § 52–54 AO und § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, soweit 2400 € nicht übersteigend
	26a	Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit für öffentlich-rechtliche gemeinnüt-zige Organisationen bis 720 € jährlich (z. B. Vereinsvorstand, Geschäftsführer, Platzwart, Helfer etc.). Nicht, wenn Tätigkeit nach Nr. 12 oder Nr. 26 begünstigt.
	38	Sachprämien, die für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen zum Zwecke der Kundenbindung unentgeltlich gewährt werden, soweit 1 080 € nicht übersteigend
	40	Freistellung von 40% der Einnahmen bzw. Veräußerungspreise bei Anteilen an Kapitalgesellschaften (Teileinkünfteverfahren)
	40a	40% der Vergütungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG bei vermögens-verwaltenden Gesellschaften
	41	Gewinnausschüttungen von Zwischengesellschaften i. S. v. §§ 7–14 AStG
	44	Stipendien zur Förderung von Forschung, wissenschaftlicher oder künstleri-scher Aus- bzw. Fortbildung
	51	Trinkgelder von Dritten, soweit kein Rechtsanspruch besteht
	61	Bestimmte Leistungen nach Vorschriften des Entwicklungshelfergesetzes
71	Investitionszuschuss für Wagniskapital in Höhe von 20% der investierten Summe, max. 50 000 €	

<sup>1)</sup> ab 2012 gestrichen

# Überblick über die Sonderausgaben

Arten der Sonderausgaben	Abzugsfähigkeit	Erläuterungen
<p>Sonderausgaben sind nach § 10 EStG im Gesetz genau fixierte Aufwendungen, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden und die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, gilt ein allgemeiner Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € (außer für Vorsorgeaufwendungen), der sich bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt. Allgemein gilt für alle Sonderausgaben, dass nur tatsächlich geleistete Ausgaben abgezogen werden können.</p>	<p>Abzugsfähigkeit an Zustimmung des Empfängers gebunden, Antrag kann nur auf ein Kalenderjahr gestellt und während dieser Zeit nicht widerrufen werden. Die Zustimmung ist bis auf Widerruf wirksam, der dem Finanzamt vor Beginn des Jahres, für das er erstmals gelten soll, zu erklären ist.</p> <p>Soweit sie nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben.</p>	<p>An Antrag des Gebers gebunden, Zustimmung vom Empfänger nötig, da er den Betrag versteuern muss. Der Höchstbetrag erhöht sich um die nach Abs. 1 Nr. 3 (vgl. S. 19) für den Ehegatten aufgewendeten Beträge.</p> <p>Nur bei Leistungen im Zusammenhang mit Übertragung von Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil oder einer mindestens 50 % umfassenden GmbH-Beteiligung, wenn der Übergeber Geschäftsführer war und der Unternehmer dies wird.</p> <p>Für Vorsorgeaufwendungen wird bei Arbeitnehmern eine so genannte Vorsorgepauschale im Rahmen bestimmter Höchstbeträge berücksichtigt. Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer kann der Steuerpflichtige die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Sie führen freilich nur insoweit zu einer Steuerermäßigung, als die tatsächlichen im Rahmen der Höchstbeiträge abzugspflichtigen Vorsorgeaufwendungen die Vorsorgepauschale übersteigen. Voraussetzungen der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sie dürfen nicht im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen,</li> <li>– müssen mit Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im EG-Raum, die im Inland zugelassen sind oder mit Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, abgeschlossen sein, oder</li> <li>– müssen an berufsständische Versorgungseinrichtungen oder an einen Sozialversicherungsträger geleistet sein.</li> </ul>
<p>Arten der Sonderausgaben</p> <p><b>Sonderausgaben nach § 10 EStG:</b></p> <p>Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten mit Zustimmung des Empfängers bis zu 13.905 € im Kalenderjahr. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe (Abs. 1a Nr. 1).</p> <p>Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende lebenslange und wiederkehrende Versorgungleistungen (Abs. 1a Nr. 2).</p> <p>Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs.</p> <p>Nur soweit die ihnen zugrunde liegenden Einnahmen beim Ausgleichsverpflichteten der Besteuerung unterliegen (Abs. 1a Nr. 3 und 4).</p> <p>Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Einrichtungen, die vergleichbare Leistungen erbringen (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a).</p> <p>Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur eine monatliche Rente ab dem 62. Lebensjahr, eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Erwerbsminderungsrente oder eine Hinterbliebenenrente vorsieht (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b).</p> <p>Zu den Beiträgen nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b ist der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung, der nach § 3 Nr. 62 steuerfrei ist, und ein diesem gleich gestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen.</p>	<p>Abzugsfähigkeit begrenzt (siehe gesonderte Tabelle „Begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben“)</p> <p>Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und die Kinder. Der Anspruch auf Waisenrente darf höchstens für die Zeit bestehen, in der der Rentenberechtigten die Voraussetzungen als Kind erfüllt. Die genannten Ansprüche dürfen nicht vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein; es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.</p>	<p>Arten der Sonderausgaben</p>

## Überblick über die Sonderausgaben (Fortsetzung)

Arten der Sonderausgaben	Abzugsfähigkeit	Erläuterungen
<p><b>Sonderausgaben nach § 10 EStG (Fortsetzung):</b></p> <p>Beiträge zu (Basis-)Krankenversicherungen (Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a)</p> <p>Beiträge zu gesetzlichen Pflegeversicherungen (Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b)</p> <p>Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, die die nach Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b abzugsfähigen Beiträge übersteigen, Beiträge zu Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Risikolebensversicherungen sowie Beiträge zu Lebensversicherungen nach der Rechtslage bis 2004 (Altfälle) (Abs. 1 Nr. 3a).</p> <p>Gezahlte Kirchensteuer, soweit nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer gezahlt (Abs. 1 Nr. 4).</p>	<p>Abzugsfähig sind Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder bei privaten Krankenversicherungen die entsprechenden Anteile.</p> <p>Unbeschränkt abzugsfähig.</p> <p>Zwei Drittel der Kosten, max. 4 000 € je Kind. Aufwendungen müssen durch Rechnung und Zahlung durch Überweisung nachgewiesen werden.</p> <p>Private Steuerberatungskosten (z.B. Kosten für Hauptvordruck und Anlage Kind) sind ab 1. 1. 2006 nicht mehr abzugsfähig.</p> <p>Bis 6 000 €; dies gilt auch bei Unterbringung außerhalb des Ortes, in dem der Steuerpflichtige seinen eigenen Hausstand unterhält.</p>	<p>Abzugsfähig sind nur Geldleistungen, die von den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften von ihren Mitgliedern auf Grund gesetzlicher Bestimmung erhoben werden.</p> <p>Kein Abzug von Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (Musik etc.) sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen.</p> <p>Abzug nur insoweit, als sie Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind (z.B. für die Anlage N, Anlage V oder Anlage KAP).</p> <p>Abzugsfähig sind in gleicher Höhe Aufwendungen für die Berufsausbildung des Ehegatten. Fortbildungskosten in einem ausgeübten Beruf sind Werbungskosten. Bei Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort und wegen doppelter Haushaltsführung gelten dieselben Abzugsbeschränkungen wie bei den Werbungskosten.</p>
<p>Abzug von Kinderbetreuungskosten für Kinder, die entweder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (Abs. 1 Nr. 5).</p> <p>Steuerberatungskosten (Abs. 1 Nr. 6).</p> <p>Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung des Steuerpflichtigen bzw. seines Ehegatten (Abs. 1 Nr. 7).</p>		

# Überblick über die Sonderausgaben (Fortsetzung)

Arten der Sonderausgaben	Abzugsfähigkeit	Erläuterungen
<p><b>Sonderausgaben nach § 10 EStG (Fortsetzung):</b></p> <p>An staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschulen sowie von nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschulen (private Schulen) gezahltes Schulgeld (Abs. 1 Nr. 9).</p> <p><b>Sonderausgaben für zusätzliche Altersvorsorge nach § 10 a EStG</b> Ausgaben für einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag</p> <p><b>Sonderausgaben für steuerbegünstigte Zwecke nach § 10 b EStG:</b> Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke i. S. der §§ 52–54 AO.</p> <p>Zuwendungen bei Neugründungen von Stiftungen sind zusätzlich bis zu 1 Million € innerhalb eines 10-Jahreszeitraums abzählbar; bei Ehegatten verdoppelt sich der Betrag, wenn formal beide spenden.</p> <p>Nicht abzugsfähige Spenden können zeitlich unbefristet auf die Folgejahre vorgetragen und dann je-weils im Rahmen der Höchstbeträge abgezogen werden.</p>	<p>30 % des Aufwandes (max. 5 000 €) abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat.</p> <p>Beiträge einschließlich der nach Abschnitt XI des EStG gezahlten Zulage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in den VZ 2002 und 2003 bis zu 525 €</li> <li>in den VZ 2004 und 2005 bis zu 1 050 €</li> <li>in den VZ 2006 und 2007 bis zu 1 575 €</li> <li>ab dem VZ 2008 bis zu 2 100 €</li> </ul> <p>Seit VZ 2007 bei Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) bis zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte oder</li> <li>– 4 % der Summe der gesamten Umsätze und der Löhne und Gehälter.</li> </ul> <p>Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Sport</li> <li>– kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen</li> <li>– die Heimatpflege und Heimatkunde oder</li> <li>– Zwecke der Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, Brauchtum einschließlich Karneval, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurluftsports, des Modellflugs und des Hundesports fördern, sind nicht abzählbar.</li> </ul> <p>Bei Sachentnahmen aus einem Betriebsvermögen darf der Buchwert als Entnahmewert nicht überschritten werden.</p>	<p>Aufwendungen für Betreuung und Verpflegung gehören nicht zu den Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Abzug auch möglich für Privatschulen im EU/EWR-Ausland.</p> <p>Von Amts wegen erfolgt eine Günstigerprüfung, ob die Zahlung der Zulage oder der Abzug als Sonderausgabe für den Steuerpflichtigen den größeren Vorteil ergibt.</p> <p>Die förderungswürdigen Zwecke ergeben sich abschließend aus §§ 52–54 AO.</p> <p>Nachträgliche Absetzbarkeit ist auch möglich, wenn der Steuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.</p> <p>Der gutgläubige Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Spenden- oder Beitragsbescheinigung vertrauen. Zusätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Bescheinigungen lösen 30 % Einkommensteuer auf den zugewendeten Betrag aus.</p> <p>Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn der Erstattungsanspruch durch Gesetz oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.</p>



## Überblick über die Sonderausgaben (Fortsetzung)

Arten der Sonderausgaben	Abzugsfähigkeit	Erläuterungen
<p><b>Mitgliedsbeiträge und Spenden an Parteien</b></p> <p><b>Verlustabzug nach § 10d EStG</b></p>	<p>Für Spenden an politische Parteien i. S. von § 2 Parteiengesetz (einschl. Wählervereinigungen und Parteibeiträge) ist nach § 34 g eine Steuerermäßigung in Höhe der Hälfte der Zahlungen bis max. 825 € bzw. 1.650 € bei Zusammenveranlagung möglich; darüber hinausgehende Beträge sind bis max. 1.650 € bzw. 3.300 € bei Zusammenveranlagung als Sonderausgaben abzugsfähig.</p> <p>Verluste, die nach Ermittlung der Gesamteinkünfte verbleiben, sind bis 1.000.000 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €, wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des dem Veranlagungszeitraum vorausgegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen.</p> <p>Bereits erlassene Steuerbescheide oder rechtskräftige Veranlagungen sind insoweit zu ändern bzw. zu berichtigen, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist.</p> <p>Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Verluste nicht ausgeglichen werden.</p> <p>Soweit die Verluste 1.000.000 €/2.000.000 € übersteigen oder soweit Verluste im Rücktrag nicht ausgeglichen werden konnten, sind sie im Laufe der folgenden Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. € unbeschränkt, bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 2 Mio. € unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des den Sockelbetrag übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen.</p> <p>Auf Antrag kann vom Rücktrag abgesehen oder zurückgetragen werden, in welcher Höhe der Verlust zurückgetragen werden soll.</p> <p>Der am Schluss eines Veranlagungszeitraumes verbleibende nicht ausgeglichene Verlust ist gesondert festzustellen (Feststellungsbescheid).</p>	<p>Der Verlustabzug kann nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden. Im Erbfall erfolgt Verlustausgleich mit den Einkünften des Erben. Reichen die Einkünfte des Erben zum vollständigen Ausgleich nicht aus, so erfolgt Verlustrücktrag auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum beim Erben und anschließend Verlustvortrag.</p> <p>Beim Verlustrücktrag wird der Gesamtbetrag der Einkünfte ab VZ 2008 um Begünstigungsbeträge nach § 34a Abs. 3 Satz 1 EStG (Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns) gemindert.</p>

## Überblick über die Sonderausgaben (Fortsetzung)

Arten der Sonderausgaben	Abzugsfähigkeit	Erläuterungen
<p><b>Verlustabzug nach § 10 d EStG (Fortsetzung)</b></p> <p><b>Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsgebieten nach § 10 f EStG:</b></p>	<p>Einschränkung für Verluste, die zu negativem Kapitalkonto bei Kommanditisten führen (vgl. § 15a EStG) sowie für bestimmte negative ausländische Einkünfte (Ausgleich nur mit Gewinnen derselben Art aus dem gleichen Staat, höchstens bis zu den sieben folgenden Jahren, vgl. § 2a EStG). Dies gilt nicht für Verluste aus gewerblichen ausländischen Betriebsstätten, soweit sie ausschließlich oder fast ausschließlich der Herstellung oder Lieferung von Waren dienen (wobei bestimmte Lieferungen und insbesondere Leistungen ausgeschlossen sind), vgl. § 2 a Abs. 2 EStG.</p> <p>Bis zu 9 % der Aufwendungen können im Jahr der Baumaßnahme und den 9 Folgejahren wie Sonderausgaben abgezogen werden, sofern es sich um Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S.v. § 177 Baugesetzbuch handelt und der Steuerpflichtige nicht bereits erhöhte Abschreibungen nach §§ 7 h und i EStG dafür in Anspruch genommen hat. Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur begünstigten Bausubstanz vgl. §§ 7 h und i EStG.</p> <p>Bei Verkauf des Objektes während der Aufwandsverteilungszeit ist der noch nicht abgesetzte Aufwand im Veräußerungsjahr abzusetzen (vgl. auch §§ 11a und b EStG).</p> <p>Inanspruchnahme der Begünstigung nach § 10 f EStG setzt voraus, dass die Begünstigung nicht bereits nach § 10 e, g oder h EStG oder dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch genommen wurde.</p>	<p>Es kann sich auch um Eigentumswohnungen und im Teiligentum stehende Räume handeln.</p> <p>Die Zugehörigkeit der Bausubstanz zu den Baudenkmalen, zu einem Sanierungs- oder einem städtebaulichen Entwicklungsgebiet muss von der dafür zuständigen Behörde bescheinigt sein. Die Absetzungen nach § 10 f EStG können nur vorgenommen werden, soweit sie nicht aus öffentlichen Zuschüssen finanziert sind. Die Zuschusshöhe ist behördlich zu bescheinigen.</p> <p>Der Steuerpflichtige kann die Begünstigung nur für ein Objekt, zusammen veranlagte Ehegatten können sie für zwei Objekte in Anspruch nehmen.</p>

## Überblick über die Sonderausgaben (Fortsetzung)

<p>Arten der Sonderausgaben</p>	<p>Abzugsfähigkeit</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p><b>Steuerbegünstigung für schutzwürdige inländische Kulturgüter, die weder zur Einkunftszerziehung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, nach § 10 g EStG:</b></p>	<p>Bis zu 9 % der Aufwendungen, soweit sie öffentliche oder private Zuwendungen oder Einnahmen übersteigen, können im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und den neun Folgejahren wie Sonderausgaben abgezogen werden; es muss sich nach landesrechtlichen Vorschriften um Baudenkmale, eine als Einheit geschützte Gebäudegruppe, gärtnerische, bauliche, sonstige Anlagen handeln. Auch Mobilien, Kunstgegenstände, Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen, Büchereien oder Archive – soweit seit 20 Jahren im Familienbesitz – kommen bei künstlerischer, historischer, öffentlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse in Betracht.</p>	<p>Voraussetzung: Die Kulturgüter müssen der Wissenschaft oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Einnahmenerzielung oder Nutzung zu eigenen Wohnzwecken schließen die Begünstigung aus. Die Aufwendungen dürfen nicht bereits zur Bemessungsgrundlage nach anderen Begünstigungsvorschriften gehören.</p>

## Begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen)

<b>A. Beiträge zur Basisversorgung</b> (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b EStG) vgl. im Einzelnen Tabelle Seite 18 Spalte 1 Nr. 2 a) und b)				
Personenkreis		Höchstbetrag €	Anzusetzen in v.H. des Höchstbetrags	Kürzung des anzusetzenden Höchstbetrages
1	Einzelpersonen (ausgenommen Arbeitnehmer)	22 767	82	–
2	Einzelpersonen (Arbeitnehmer)	22 767	82	Arbeitgeberbeiträge
3	Zusammen veranlagte Ehegatten (ausgenommen Arbeitnehmer)	45 534	82	–
4	Zusammen veranlagte Ehegatten (Arbeitnehmer)	45 534	82	Arbeitgeberbeiträge
<b>B. Beiträge zur Grundförderung</b> (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a und b sowie Nr. 3a EStG) vgl. im Einzelnen Tabelle Seite 19 Spalte 1 Nr. 3 a) und b) und 3a				
Personenkreis		Höchstbetrag €	Erläuterungen	
1	Gesetzlich Krankenversicherte und Beamte	1 900	–	
2	Andere Einzelpersonen	2 800	–	
3	Zusammen veranlagte Ehegatten	3 800 – 5 600	Jeder Ehegatte erhält den ihm nach 1 oder 2 zustehenden Höchstbetrag.	

## Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine zusätzliche private Altersvorsorge

Rechtsquelle: Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26. 6. 2001, BGBl. I S. 1310					
Allgemeines	<p>1. Für Altersvorsorgebeiträge besteht ein Anspruch auf Altersvorsorgezulage. Diese Zulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.</p> <p>2. Daneben besteht die Möglichkeit, Beiträge zu einer zusätzlichen Altersversorgung mit bestimmten Vom-Hundert-Sätzen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen einer Günstigerprüfung als Sonderausgaben abzuziehen.</p> <p>Die Günstigerprüfung, ob der mögliche Sonderausgabenabzug höher ist als die gewährte Zulage, wird vom Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahrs von Amts wegen durchgeführt. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die gezahlte Zulage, wird die Differenz erstattet. Die gezahlten Zulagen bleiben auf dem Anlagekonto.</p>				
Maßgebliche Beträge	Kalenderjahr	Grundzulage (§ 84 EStG)	Kinderzulage (§ 85 EStG)	Begünstigung als Sonderausgaben (§ 10a EStG)	Mindesteigenbeitrag <sup>1)</sup>
		€	€	€	(§ 86 EStG)
	2002/2003	38	46	525	1 %
	2004/2005	76	92	1050	2 %
	2006/2007	114	138	1575	3 %
	ab 2008	154	185/300 <sup>2)</sup>	2100	4 %
ab 2008 einmalig Berufseinsteigerbonus bis 25. Lebensjahr: 200 €					
<p><sup>1)</sup> Der Mindesteigenbeitrag richtet sich nach den beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres, max. der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf den Eigenbeitrag werden die ausgezahlten Zulagebeträge angerechnet. Beispiel für 2016: Jahreseinkommen 50 000 € x 4 % = 2 000 €. Zulage für verheirateten Arbeitnehmer mit zwei 2005 und 2007 geborenen Kindern (154 + 2 x 185 =) 524 €. Mindesteigenbeitrag also (2 000 ./524 =) 1 476 €. Wurde dieser bezahlt, besteht Anspruch auf volle Förderung.</p> <p><sup>2)</sup> Für ab dem 1.1.2008 geborene Kinder</p>					
Förderfähigkeit	<p>Förderfähig sind Anlageformen, die im Alter zu einer ergänzenden Absicherung durch lebenslange Einkommensleistungen führen. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Leibrenten (private Rentenversicherung) oder</li> <li>– Auszahlungspläne mit Restverrentungspflicht (Banksparrpläne) sowie</li> <li>– die betriebliche Altersvorsorge.</li> </ul> <p>Das Anlageprodukt muss die Kriterien für eine steuerliche Förderung erfüllen. Die bundeseinheitliche Zertifizierung nach § 5 a Altersvorsorgeverträgezertifizierungsgesetz muss vom Produktanbieter eingeholt werden.</p>				
Steuerliche Behandlung der Leistungen	<p>Spätere Zuflüsse aus Altersvorsorgeverträgen sind in vollem Umfang steuerpflichtige Einnahmen (nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG). Ausgenommen hiervon sind anteilige Leistungen aus steuerlich nicht geförderten Altverträgen bzw. über die förderfähige Summe hinaus erbrachte Einzahlungen.</p>				
Bindung	<p>Das angesparte Altersvorsorgevermögen ist bis zum Beginn einer Altersrente bzw. einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder dem 60. Lebensjahr des Arbeitnehmers gebunden. Die vorzeitige Rückzahlung führt zur Rückforderung der geleisteten Zulagen bzw. zur Nachversteuerung der durch den Sonderausgabenabzug erzielten Steuervorteile. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung zur Finanzierung einer eigengenutzten Wohnung oder eines eigengenutzten Hauses (§§ 92, 92a EStG).</p>				
Personenkreis	<p>a) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte;</p> <p>b) Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellte Personen;</p> <p>c) Pflichtversicherten gleichgestellte Personen (Arbeitssuchende);</p> <p>d) mittelbar zulageberechtigte Personen (Ehegatten).</p>				

## Regelungen der betrieblichen Altersversorgung aus steuerlicher Sicht (2016)

Rechtsquelle: Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26.6.2001, BGBl. I S. 1310 und Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 5.7.2004, BGBl. I S. 1427; §§ 4b bis 4e EStG		
Form der betrieblichen Altersversorgung	Behandlung der Beiträge/Zuwendungen	Behandlung der Leistungen in der Auszahlungsphase
Direktzusage	Rückstellung beim Arbeitgeber (steuerfrei); kein Lohnzufluss beim Arbeitnehmer	Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG; dabei wird der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Versorgungsfreibetrag von (2016) 22,4 % der Versorgungsbezüge, max. 1 680 € und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 504 € abgezogen.
Unterstützungskasse	beim Arbeitgeber steuerfrei bis zur Höhe des Kassenvermögens (§ 4d EStG); kein Lohnzufluss beim Arbeitnehmer	
Rückgedeckte Unterstützungskasse	beim Arbeitgeber steuerfrei (§ 4d EStG); kein Lohnzufluss beim Arbeitnehmer	
Direktversicherung	beim Arbeitgeber steuerfrei (Betriebsausgabe; § 4b EStG)	Die Leistungen sind nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu versteuern.
	beim Arbeitnehmer steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 % von 74 400 € = 2 976 € (Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung 2016); für Neuzusagen (seit 2005) sind zusätzliche 1 800 € steuerfrei	
	Sonderausgabenabzug und Zulagenförderung nach § 10a EStG (seit 2008 zus. max. 2 100 €)	Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG mit einem Ertragsanteil von 72 % (2016)
	Neuzusagen (seit 2005), die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG erfüllen: Sonderausgabenabzug bis max. 82% von 22 767 € (2016)	
	Altzusagen (bis 2004) weiterhin steuerpflichtiger Arbeitslohn, LSt kann nach § 40b EStG bis zur Höhe von 1 752 € mit 20 % pauschal erhoben werden.	
Pensionskasse	Beim Arbeitgeber steuerfrei (Betriebsausgabe; § 4c EStG)	Die Leistungen sind nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu versteuern.
	Beim Arbeitnehmer steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 % von 74 400 € = 2 976 € (Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung 2016); für Neuzusagen (seit 2005) sind zusätzliche 1 800 € steuerfrei	
	Sonderausgabenabzug und Zulagenförderung nach § 10a EStG (seit 2008 zus. max. 2 100 €)	
	Neuzusagen (seit 2005), die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG erfüllen: Sonderausgabenabzug bis max. 82% von 22 767 € (2016)	Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG mit einem Ertragsanteil von 72 % (2016)

## Regelungen der betrieblichen Altersversorgung aus steuerlicher Sicht (2016) (Forts.)

Form der betrieblichen Altersversorgung	Behandlung der Beiträge/Zuwendungen	Behandlung der Leistungen in der Auszahlungsphase
Pensionskasse (Forts.)	Altzusagen (bis 2004) weiterhin steuerpflichtiger Arbeitslohn, LSt kann nach § 40b EStG bis zur Höhe von 1 752 € mit 20% pauschal erhoben werden.	Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG mit Ertragsanteil (abhängig vom Rentenbeginn); siehe Tabelle S. 36 unten
Pensionsfonds	beim Arbeitgeber steuerfrei (Betriebsausgabe; § 4e EStG)	Die Leistungen sind nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu versteuern.
	beim Arbeitnehmer steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4% von 74 400 € = 2 976 € (Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung 2016); für Neuzusagen (seit 2005) sind zusätzliche 1 800 € steuerfrei	
	Sonderausgabenabzug und Zulagenförderung nach § 10a EStG (seit 2008 zus. max. 2 100 €)	
	Neuzusagen (seit 2005), die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG erfüllen: Sonderausgabenabzug bis max. 82% von 22 767 € (2016)	

## Außergewöhnliche Belastungen im Einkommensteuerrecht

Rechtsquelle: § 33 EStG			
Wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen erwachsen als bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstandes, so ist auf Antrag Ermäßigung der Einkommensteuer möglich (Bsp.: Krankheits-, Ehescheidungskosten). Das geschieht durch Abzug des einen zumutbaren Anteil der Belastung übersteigenden Betrages der Gesamteinkünfte. Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen nur diejenigen, für die er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.			
Zuordnung der Steuerpflichtigen	Zumutbare Belastung in einem Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte		
	bis 15 340 €  %	über 15 340 € bis 51 130 € %	über 51 130 €  %
1. Steuerpflichtige ohne Kinder			
a) bei Besteuerung zum Normaltarif (§ 32 a Abs. 1) für Alleinstehende	5	6	7
b) bei Besteuerung zum Splittingtarif (§ 32 a Abs. 5 oder 6) für Ehegatten	4	5	6
2. Steuerpflichtige mit Kindern			
a) mit einem oder zwei Kindern	2	3	4
b) mit drei oder mehr Kindern	1	1	2

## Lohn- bzw. einkommensteuerfreie Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene

Rechtsquellen: § 33 b EStG, § 65 EStDV, R 33b EStR und H 33b EStH		
Wenn dem Behinderten unmittelbar als Folge dieser Behinderung außergewöhnliche Belastungen erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen.		
Abzugsberechtigte:		
1. Behinderte mit weniger als 50 %, aber mindestens 25 % Erwerbsfähigkeitsminderung, wenn		
a) dem Behinderten wegen der Behinderung gesetzlich Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (auch wenn diese ruhen oder durch Kapitalabfindung abgelöst sind),		
b) die Behinderung zu äußerlich erkennbarer dauernder Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf Berufskrankheit beruht.		
Nachweis durch Renten- oder entsprechenden Bescheid oder Bescheinigung oder Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde.		
2. Körperbehinderte mit mindestens 50 % Erwerbsfähigkeitsminderung mit Schwerbehindertenausweis oder Bescheid der zuständigen Behörde.		
Stufe	Minderung der Erwerbsfähigkeit in %	Pauschbeträge in €
1	25 und 30	310
2	35 und 40	430
3	45 und 50	570
4	55 und 60	720
5	65 und 70	890
6	75 und 80	1060
7	85 und 90	1230
8	95 und 100	1420
3. Für Blinde und solche Behinderte, die dauernd fremder Hilfe bedürfen, erhöht sich der Pauschbetrag auf 3 700 €.		
4. Hinterbliebene erhalten u. U. auf Antrag einen abzugsfähigen Pauschbetrag (Hinterbliebenen-Pauschbetrag) von 370 € auf die der Art nach genau festgelegten Hinterbliebenenbezüge (vgl. § 33 b Abs. 4 EStG).		
5. Bei Pflege einer hilflosen Person kann anstelle der Kosten nach § 33 ein Pflege-Pauschbetrag von 924 € geltend gemacht werden (§ 33 b Abs. 6 EStG).		



## Voraussetzungen für kindbedingte Steuerbegünstigungen

Rechtsquelle: § 32 Abs. 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. 4. 1997, BGBl. I S. 821, mit laufenden Änderungen		
Begriff des Kindes	Als Kinder werden berücksichtigt: – im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder, – Pflegekinder.	
Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Berücksichtigt wird ein Kind von dem Monat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Monat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	
Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	Berücksichtigt wird ein Kind, das arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht.	Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird das Kind nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht; unschädlich ist dabei
Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	Berücksichtigt wird ein Kind – das für einen Beruf ausgebildet wird oder – sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder Ausbildung und Wehr- bzw. Ersatzdienst von höchstens vier Monaten befindet oder – eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder – ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder – ein freiwilliges ökologisches Jahr leistet.	– eine Erwerbstätigkeit von weniger als 20 Std. regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, – ein Ausbildungsverhältnis oder – eine geringfügige Beschäftigung.
Verlängerung der Grenze 21. oder 25. Lebensjahr	Ein Kind, – das arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht, wird über das 21. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, – das für einen Beruf ausgebildet wird, wird über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn – das Kind gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, – das Kind freiwilligen Wehrdienst geleistet hat oder ersatzweise einen vom Wehrdienst oder Zivildienst befreienden Dienst im Polizeivollzugsdienst oder als Entwicklungshelfer geleistet hat, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes.	
Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weitere Altersbeschränkung	Ein Kind wird berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.	Über das 25. Lebensjahr hinaus nur, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

## Freibeträge bei der Einkommensteuer

	Art des Freibetrages	Fundstelle im EStG	Erläuterung der Vorschriften		Höhe des jährlichen Freibetrages
			Voraussetzungen der Anwendung und Berechnungsverfahren	Zweck der Vorschrift sowie Anmerkungen	
1	Altersentlastungsbetrag (abziehen unmittelbar von der Summe der Einkünfte)	§ 24 a	Erstmalig möglich in dem Kalenderjahr, das dem der Vollendung des 64. Lebensjahres folgt. Berechnung aus dem Arbeitslohn und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind. Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten nach § 22 Nr. 1 und Einkünfte i.S. von § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b und Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG bleiben zwecks Vermeidung der Doppelbegünstigung außer Ansatz.	Alterssicherung vor allem derjenigen, denen im Alter nicht Leibrenten oder Versorgungsbezüge zustehen. Weiterhin Begünstigung solcher Sozialrentner oder Pensionäre, die neben der Altersversorgung noch andere einkommensteuerpflichtige Einkünfte haben.	1 064 € Höchstbetrag  (bei erstmaligem Anspruch in 2016)
2	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	§ 24 b	Alleinstehende Steuerpflichtige erhalten einen Entlastungsbetrag, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld zusteht, eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden und der Steuerpflichtige und das Kind in der gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um jeweils 240 €.	Begünstigung von Haushalten Alleinerziehender mit Kindern. Als Alleinerziehende gelten Personen, die die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung nicht erfüllen und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person bilden. Eine Haushaltsgemeinschaft ist in der Regel anzunehmen, wenn eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist.	1 908 € für das erste Kind 2 148 € ab dem zweiten Kind
3	Ausbildungsfreibetrag für Kinder, für die ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt wird	§ 33 a Abs. 2	Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, so wird auf Antrag ein Freibetrag gewährt. Er gilt auch für beschränkt steuerpflichtige Kinder i.S. § 1 Abs. 4 EStG, wenn bei unterstellter unbeschränkter ESt-Pflicht ein Kinderfreibetrag zu gewähren wäre. Der Ausbildungsfreibetrag wird auch für Kinder, die ihren Grundwehr- oder Zivildienst abgeleistet haben, für die Dauer dieser Dienste (monatlich) über den Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus gewährt.	Besondere Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung des Lebensalters des Kindes und zusätzlicher Aufwendungen bei auswärtiger Unterbringung.  Bei beschränkt steuerpflichtigen Kindern können nur nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates notwendige und angemessene Aufwendungen, höchstens der obige Betrag, angesetzt werden. Die Notwendigkeit zum Aufwand aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen bestimmt sich nach Inlandsmaßstäben.	924 €

## Freibeträge bei der Einkommensteuer (Fortsetzung)

	Art des Freibetrages	Fundstelle im EStG	Erläuterung der Vorschriften		Höhe des jährlichen Freibetrages
			Voraussetzungen der Anwendung und Berechnungsverfahren	Zweck der Vorschrift sowie Anmerkungen	
4	Unterhalts- und Ausbildungsfreibetrag in besonderen Fällen	§ 33 a Abs. 1	<p>Dieser Freibetrag wird auf Antrag gewährt für zwangsläufige Aufwendungen für Unterhalt und etwaige Berufsausbildung einer nicht zu den Kindern des Steuerpflichtigen gehörenden Person, für die auch eine andere Person keinen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld hat.</p> <p>Verminderung des Freibetrags um 624 € übersteigende Einkünfte oder Bezüge sowie um die als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln bezogenen Zuschüsse der unterhaltenen Person.</p> <p>Der Freibetrag wird zeitanteilig gewährt.</p> <p>Für den Freibetrag gilt Halbteilungsgrundsatz, Abweichung auf Antrag möglich.</p>	<p>Sonderregelung bei im Ausland lebenden unterhaltenen Personen: Höhe richtet sich nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der zwangsläufig unterhaltenen Person (Obergrenze ist der Höchstbetrag nach § 33 a). Zwangsläufigkeit beurteilt sich nach inländischen Maßstäben.</p>	Höchstens 8 652 €
5	Versorgungsfreibetrag	§ 19 Abs. 2	<p>Von Versorgungsbezügen bleibt ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag unbesteuerter. Versorgungsbezüge sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld u. Ä. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschrift,</li> <li>b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften gewährt;</li> </ol> </li> <li>2. in anderen Fällen um Bezüge, die wegen Erreichung einer Altersgrenze (mindestens Vollendung des 63. Lebensjahres oder, wenn der Steuerpflichtige Schwerbehinderter ist, des 60. Lebensjahres), Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.</li> </ol>	<p>Begünstigungen von Bezügen und Vorteilen aus früheren Dienstleistungen</p> <p>Der Prozentsatz, der Höchstbetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gilt für Pensionäre mit Pensionsbeginn 2016. Er bleibt für diesen Jahrgang lebenslang derselbe.</p>	<p>22,4%, höchstens 1 680 €</p> <p>Zuschlag 504 €</p>

## Freibeträge bei der Einkommensteuer (Fortsetzung)

	Art des Freibetrages	Fundstelle im EStG	Erläuterung der Vorschriften		Höhe des jährlichen Freibetrages
			Voraussetzungen der Anwendung und Berechnungsverfahren	Zweck der Vorschrift sowie Anmerkungen	
6	Kinderfreibetrag	§ 32 Abs. 4 Abs. 6 und § 39 Abs. 3	<p>Gilt grundsätzlich für Kinder bis zum 18. Lebensjahr.</p> <p>Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des SGB III ist,</li> <li>– noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für einen Beruf ausgebildet wird oder</li> <li>b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet,</li> <li>c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann,</li> <li>d) ein freiwilliges soziales Jahr i.S. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet,</li> <li>e) ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet,</li> </ul> </li> <li>– sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.</li> </ul> <p>Über das 21. Lebensjahr hinaus wird ein arbeitsloses Kind und über das 25. Lebensjahr hinaus ein in Berufsausbildung befindliches Kind berücksichtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, oder</li> <li>– das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes geleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, oder</li> </ul>	<p>Zur Berücksichtigung der Kosten für Kinder wird vom Finanzamt von Amts wegen eine Vergleichsrechnung durchgeführt. Während des Jahres wird Kindergeld gezahlt; bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer wird der Kinder- sowie der unter 7 dargestellte Betreuungsfreibetrag angesetzt, wenn dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist.</p> <p>Die Zahl der Kinderfreibeträge wird in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) hinterlegt.</p> <p>Kommt bei einem nicht zusammen zu veranlagenden unbeschränkt steuerpflichtigen Elternpaar im wesentlichen nur ein Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nach, der andere jedoch nicht, so kann der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf Antrag auf ihn unwiderruflich übertragen werden.</p> <p>Für beschränkt steuerpflichtige Kinder, die auch im Kalenderjahr nicht unbeschränkt steuerpflichtig wurden, kann ein Kinderfreibetrag nur abgezogen werden, soweit er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist.</p> <p>Für Monate, in denen die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben (Kürzungsmonate) werden die Freibeträge anteilig gekürzt.</p>	2304 € für jedes zu berücksichtigende Kind eines Steuerpflichtigen. Zusammen zu veranlagende Eheleute haben je Kind einen Freibetrag von insgesamt 4608 €.

## Freibeträge bei der Einkommensteuer (Fortsetzung)

	Art des Freibetrages	Fundstelle im EStG	Erläuterung der Vorschriften		Höhe des jährlichen Freibetrages
			Voraussetzungen der Anwendung und Berechnungsverfahren	Zweck der Vorschrift sowie Anmerkungen	
7	Kinderfreibetrag (Forts.)  Betreuungsfreibetrag	§ 32 Abs. 4 und Abs. 6	<p>– das eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes.</p> <p>Gilt für jedes zu berücksichtigende Kind. Für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und bei denen die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, gibt es keine Altersbeschränkung.</p>	<p>Seit 2000 tritt der Betreuungsfreibetrag neben den Kinderfreibetrag. Nach den Vorgaben des BVerfG soll damit neben dem sachlichen Bedarf auch der Betreuungsbedarf eines Kindes als zusätzliches Existenzminimum steuerfrei gestellt werden.</p>	<p>1 320 € für jedes zu berücksichtigende Kind eines Steuerpflichtigen. Zusammen zu veranlagende Eheleute haben je Kind einen Freibetrag von insgesamt 2 640 €</p>

## Freibeträge bei der Einkommensteuer (Fortsetzung)

	Art des Freibetrages	Fundstelle im EStG	Erläuterung der Vorschriften		Höhe des jährlichen Freibetrages
			Voraussetzungen der Anwendung und Berechnungsverfahren	Zweck der Vorschrift sowie Anmerkungen	
8	Lohnsteuerfreibetrag	§ 39 a	<p>In den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) wird als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag die Summe der folgenden Beiträge hinterlegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 000 € oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag von 102 € übersteigen,</li> <li>2. Sonderausgaben für Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten, für auf Verpflichtungen beruhende Renten und dauernde Lasten, Kirchensteuer, Zinsen auf Steuerschulden, soweit nicht auf Hinterziehung beruhend. Ausbildungskosten sowie Weiterbildungskosten in einem nicht ausgeübten Beruf, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € übersteigen,</li> <li>3. zugestandener Freibetrag wegen außergewöhnlicher Belastung nach §§ 33, 33 a und 33 b Abs. 6 EStG,</li> <li>4. Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene nach § 33 b Abs. 1–5 EStG.</li> <li>5. a) die Beträge, die nach § 10 d Abs. 2, §§ 10 e, 10 f, 10 g, 10 h, 10 i EStG oder nach § 15 b BerlinFG oder nach § 7 Fördergebietsgesetz abgezogen werden können, <ul style="list-style-type: none"> <li>b) die negative Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 und der negativen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5,</li> <li>c) das Vierfache der Steuerermäßigung nach § 34 f und § 35 a,</li> </ul> </li> <li>6. die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG für jedes Kind, für das kein Anspruch auf Kindergeld besteht,</li> <li>7. ein Betrag für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis bis max. zum versteuernden Jahresbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 6, wenn auf der ersten Lohnsteuerkarte ein entsprechender Hinzurechnungsbetrag eingetragen ist,</li> <li>8. der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b) bei Verwitweten, die nicht in Steuerklasse II gehören.</li> </ol> <p>Der Antrag auf Freibetrag beim Lohnsteuerabzug ist unzulässig, wenn die o. g. Aufwendungen Nr. 1–3, soweit sie über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 000 € liegen, insgesamt 600 € nicht übersteigen. Beantragt der Steuerpflichtige höchstens den Vorjahresfreibetrag, so kann das Finanzamt auf nähere Angaben verzichten, wenn er versichert, dass sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.</p> <p>Ab 2016 ist der Freibetrag grundsätzlich zwei Jahre gültig.</p>		
9	Pflegepauschbetrag	§ 33 b Abs. 6	<p>Wer im Inland die Pflege einer Person durchführt, die für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf, kann anstelle einer Ermäßigung nach § 33 einen Pflegepauschbetrag von 924 € geltend machen, wenn er dafür keine Einnahmen erhält.</p> <p><i>Voraussetzung:</i> Pflege in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder des Pflegenden. Teilen sich mehrere Pflegepersonen die Pflege, wird der Pauschbetrag nach der Personenzahl geteilt.</p>	Begünstigung des Pflegenden bei häuslicher Pflege von bestimmten Pflegebedürftigen zur Entlastung der Krankenkassen.	924 €
10	Sparerpauschbetrag	§ 20 Abs. 4	<p>Der Normalsatz verdoppelt sich bei zusammen veranlagten Ehegatten. Er ist bei niedrigeren Kapitalerträgen eines Ehegatten dem anderen anteilig anzurechnen. Die Werbungskostenpauschale von 51 / 102 € ist ab 2009 entfallen.</p>	Förderung der Spartätigkeit aus gesellschafts- und eigentumspolitischen Gründen.	801 €/1602 €

## Steuerermäßigungen bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Rechtsquelle: § 35 a EStG, BMF vom 14.1.2014, BStBl 2014 I S. 75				
Es besteht eine Abzugsmöglichkeit von der Steuerschuld mit dem Ziel, Tätigkeiten in privaten Haushalten als Beschäftigungsmöglichkeit zu fördern. Um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden, ist ein Abzug von der Steuerschuld nach § 35 a EStG nur möglich, wenn die Aufwendungen keine Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG darstellen.				
	Tatbestand	Fundstelle	Abzugsmöglichkeit <sup>1)</sup>	Erläuterungen
1	Haushaltsnahe Tätigkeit (Hilfe im Haushalt) bei geringfügiger Beschäftigung i.S.d. § 8a SGB IV <sup>2)</sup>	§ 35 a Abs. 1 EStG	20% der Ausgaben, max. 510 € je Kalenderjahr	Die haushaltsnahe Tätigkeit muss in einem in der EU liegenden Haushalt ausgeübt werden. Sie liegt vor bei der Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken etc. (auch Umzüge für Privatpersonen). Die Erteilung von Unterricht oder persönliche Dienstleistungen (Friseur, Kosmetik etc.) fallen nicht darunter.
2	Haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse oder haushaltsnahe Dienstleistungen (Hilfe im Haushalt), die nicht unter Nr. 1 fallen	§ 35 a Abs. 2 Satz 1 EStG	20% der Ausgaben, max. 4000 € je Kalenderjahr <sup>3) 4)</sup>	
3	Pflege- und Betreuungsleistungen	§ 35 a Abs. 2 Satz 2 EStG	20% der Ausgaben, max. 4000 € je Kalenderjahr <sup>3) 4)</sup>	Die Feststellung und der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit oder der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen sind nicht erforderlich. Begünstigt sind auch Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin – die allgemeinen Unterbringungskosten übersteigende – Aufwendungen für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.
4	Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen	§ 35 a Abs. 3 EStG	20% der Ausgaben, max. 1200 € je Kalenderjahr <sup>3) 4)</sup>	Die Leistungen müssen in selbstgenutzten (nicht eigenen) Häusern und Wohnungen in einem EU-Land ausgeführt werden. Werden Arbeiten zum Teil auf Privat- und zum Teil auf öffentlichem Grund ausgeführt, sind die Aufwendungen aufzuteilen.

<sup>1)</sup> Die Höchstbeträge können nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden. Leben z.B. zwei Alleinstehende im gesamten Veranlagungszeitraum in einem Haushalt, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen.  
<sup>2)</sup> Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige am Haushaltsscheckverfahren teilnimmt.  
<sup>3)</sup> Begünstigte Aufwendungen sind nur der Brutto-Arbeitslohn sowie die vom Steuerpflichtigen getragenen Lohnnebenkosten, keine Materialkosten!  
<sup>4)</sup> Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch Überweisungsbeleg oder Kontoauszug nachgewiesen werden.

## Die Besteuerung der echten Leibrenten (§ 22 EStG) ab 2005

<p>Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG unterliegen nur zum Teil der Besteuerung.</p> <p>Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Vorhundertsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.</p> <p>Dieser gilt für die gesamte Laufzeit der Rente.</p>			
Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.
bis 2005	50	ab 2023	83
ab 2006	52	ab 2024	84
ab 2007	54	ab 2025	85
ab 2008	56	ab 2026	86
ab 2009	58	ab 2027	87
ab 2010	60	ab 2028	88
ab 2011	62	ab 2029	89
ab 2012	64	ab 2030	90
ab 2013	66	ab 2031	91
ab 2014	68	ab 2032	92
ab 2015	70	ab 2033	93
ab 2016	72	ab 2034	94
ab 2017	74	ab 2035	95
ab 2018	76	ab 2036	96
ab 2019	78	ab 2037	97
ab 2020	80	ab 2038	98
ab 2021	81	ab 2039	99
ab 2022	82	ab 2040	100

## Ertragsanteil aus echten Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG)

<p>Ertrag des Rentenrechts = Jahresrente <math>\cdot</math> anteiliger Kapitalwert bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwertes auf die voraussichtliche Laufzeit</p>					
Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil in v. H.
0 bis 1	59	38	39	64	19
2 bis 3	58	39 bis 40	38	65 bis 66	18
4 bis 5	57	41	37	67	17
6 bis 8	56	42	36	68	16
9 bis 10	55	43 bis 44	35	69 bis 70	15
11 bis 12	54	45	34	71	14
13 bis 14	53	46 bis 47	33	72 bis 73	13
15 bis 16	52	48	32	74	12
17 bis 18	51	49	31	75	11
19 bis 20	50	50	30	76 bis 77	10
21 bis 22	49	51 bis 52	29	78 bis 79	9
23 bis 24	48	53	28	80	8
25 bis 26	47	54	27	81 bis 82	7
27	46	55 bis 56	26	83 bis 84	6
28 bis 29	45	57	25	85 bis 87	5
30 bis 31	44	58	24	88 bis 91	4
32	43	59	23	92 bis 93	3
33 bis 34	42	60 bis 61	22	94 bis 96	2
35	41	62	21	ab 97	1
36 bis 37	40	63	20		



## Solidaritätszuschlag

Rechtsquelle: Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. 10. 2002, BGBl I S. 4130			
Solidaritätszuschlag (§§ 2, 4)	zuschlagspflichtige Bemessungsgrundlage (§ 3)		
	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer	Freigrenzen/Gleitklausel	
<p><b>I. Zuschlagspflichtiger Personenkreis</b></p> <p>Unbeschränkt und beschränkt Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtige.</p> <p><b>II. Höhe des Zuschlagsatzes</b></p> <p>Der Zuschlag beträgt 5,5 Prozent der in der 2. Spalte aufgeführten Bemessungsgrundlage.</p> <p><b>III. Zeitliche Gültigkeit</b></p> <p>Grundsätzlich wurde der Zuschlag auf die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerzahlung seit 1. 1. 1995 in Höhe von 7,5 % erhoben. Ab 1. 1. 1998 wurde er auf 5,5 % abgesenkt.</p> <p><b>IV. Grundsätzliches</b></p> <p>In allen Fällen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bruchteile eines Cents führen weder zu Auf- noch zu Abrundungen.</li> <li>– Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Abs. 6 EStG unter Berücksichtigung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen in allen Fällen des § 32 EStG festzusetzen wäre.</li> <li>– Auf Kirchensteuer wird in keinem Fall ein Solidaritätszuschlag erhoben.</li> <li>– Die rückwirkende Änderung der Bemessungsgrundlage führt zu einer Änderung des Zuschlags.</li> <li>– Wegen der unterschiedlichen Steuern nach allgemeiner und besonderer Steuertabelle ist der Anwendung der richtigen Tabelle besondere Aufmerksamkeit zu schenken.</li> </ul>	<p>1. Soweit eine Veranlagung vorzunehmen ist:</p> <p>Zuschlagspflichtig ist die festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende oder zu vergütende Körperschaftsteuer, soweit ein positiver Betrag verbleibt.</p>	<p>Freigrenzen:</p> <p>Der Zuschlag wird von einkommensteuerpflichtigen Personen nur erhoben, wenn die Bemessungsgrundlage die folgenden Beträge überschreitet:</p> <p>a) bei Anwendung der Splittingtabelle in den Fällen die §§ 32 a Abs. 5 oder 6 EStG 1944 €</p> <p>b) in allen anderen Fällen 972 €</p>	
	<p>2. Soweit Vorauszahlungen zu leisten sind:</p> <p>Zuschlagspflichtig sind die für Veranlagungszeiträume zu leistenden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen.</p>		
	<p>3. Soweit Lohnsteuer zu erheben oder ein Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen ist, richtet sich die Bemessungsgrundlage nach § 51a Abs. 2 a EStG, nach dem Kinder- und Betreuungsfreibeträge zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Freigrenzen bei laufendem Arbeitslohn:</p> <p>a) bei monatlicher Lohnzahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in Steuerklasse III 162,00 €</li> <li>– in Steuerklasse I, II, IV bis VI 81,00 €</li> </ul> <p>b) bei wöchentlicher Lohnzahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in Steuerklasse III 37,80 €</li> <li>– in Steuerklasse I, II, IV bis VI 18,90 €</li> </ul> <p>c) bei täglicher Lohnzahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in Steuerklasse III 5,40 €</li> <li>– in Steuerklasse I, II, IV bis VI 2,70 €</li> </ul>	
	<p>4. Soweit Kapitalertrag- oder Zinsabschlagsteuer zu erheben ist:</p> <p>Zuschlagspflichtig ist die ab dem 1. Januar 1998 zu erhebende Kapitalertragsteuer oder der ab diesem Zeitpunkt zu erhebende Zinsabschlag. Soweit die Kapitalerträge ausländischen Muttergesellschaften im Sinne des § 43 b EStG zufließen, wird kein Zuschlag erhoben.</p>	<p>Gleitklausel (§ 4 Satz 2):</p> <p>Der Zuschlag beträgt in allen Fällen nicht mehr als 20 % des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage und der in dieser Spalte genannten maßgebenden Freigrenze.</p> <p><i>Beispiel:</i></p>	<p>1. Die Bemessungsgrundlage soll 2444 € betragen.</p> <p>2. Der Solidaritätszuschlag beträgt grundsätzlich 5,5% von 2444,00 € = 134,42 €.</p> <p>3. Die Freigrenze soll 1944,00 € betragen.</p> <p>4. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bemessungsgrundlage und der Freigrenze beträgt somit 500,00 €.</p> <p>5. 20% des Unterschiedsbetrages sind dann 100 €.</p> <p>6. Da maximal 20% des Unterschiedsbetrages anzusetzen sind, beträgt der Solidaritätszuschlag auf Grund der Gleitklausel statt der regulären 5,5% (= 134,42 €) nur 100 €.</p>
	<p>5. Soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a EStG zu erheben ist:</p> <p>Zuschlagspflichtig ist der ab dem 1. Januar 1998 zu erhebende Steuerabzugsbetrag.</p>		

# Überblick über die Lohnsteuer

Rechtsquelle: Einkommensteuergesetz mit lfd. Änderungen, LStDV 1990, LStR 2011		
Steuergegenstand	Hinweise auf steuerfreie Einkünfte	Steuertarif
<p>Einkünfte aus unselbständiger Arbeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen, soweit von inländischen Arbeitgebern bezogen. Das gilt auch für Arbeitslohn, der üblicherweise von einem Dritten gezahlt wird;</li> <li>Warte-, Ruhe-, Witwen- und Waisengelder aus Dienstverhältnissen oder früheren Dienstverhältnissen.</li> </ol> <p>Zu den Einkünften aus unselbständiger Arbeit rechnen auch Sachbezüge und geldwerte Vorteile.</p>	<p><i>Notstandsbeihilfen:</i> Bis 600 € im Kalenderjahr (§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 LStR)</p> <p><i>Heirats- und Geburtsbeihilfen:</i> Steuerfreiheit ab 2006 gestrichen</p> <p><i>Trinkgelder:</i> in voller Höhe frei, soweit kein Rechtsanspruch besteht</p> <p><i>Belegschaftsrabatte:</i> bis 1 080 €; zusätzlich wird der Endpreis am Abgabeort um 4 % gemindert.</p> <p><i>Abfindungen wegen vom Arbeitgeber oder Gericht veranlasster Auflösung eines Dienstverhältnisses:</i> Steuerfreiheit ab 2006 gestrichen, Übergangsregelungen nur wirksam bis 31. 12. 2007 (§ 52 Abs. 4a EStG)</p> <p><i>Werkzeuggeld:</i> in angemessener Höhe</p> <p><i>Überlassung typischer Berufskleidung bzw. Barablösung dafür:</i> in angemessener Höhe</p> <p><i>Notwendige verbilligte oder unentgeltliche Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit sämtlichen Beförderungsmitteln (Pkw, Bus, auch Flugzeug u. ä.).</i></p>	<p>Maßgeblich sind die Lohnsteuertabellen mit sechs Steuerklassen (siehe Tabelle „Zugehörigkeit zu den Lohnsteuerklassen“). In die Lohnsteuertabelle sind eingearbeitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für die Steuerklassen I bis V von 1 000 €</li> <li>der Sonderausgaben-Pauschbetrag für die Steuerklassen I, II, IV von 36 € für die Steuerklasse III von 72 €</li> <li>die Vorsorgepauschale<sup>1)</sup></li> <li>der Freibetrag für die Steuerklasse II (nähere Angaben siehe Tabelle „Freibeträge bei der ESt“)</li> </ol> <p><i>Begünstigung für sonstige Bezüge:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dreizehnte und vierzehnte Monatsgehälter</li> <li>einmalige Abfindungen und Entschädigungen</li> <li>Tantiemen außerhalb des laufenden Arbeitslohnes</li> <li>Urlaubsabfindungen und Urlaubsgeld, das nicht fortlaufend gezahlt wird</li> <li>Lohn- und Gehaltsnachzahlungen für frühere Kalenderjahre</li> <li>Jubiläumszuwendungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten</li> <li>Weihnachtszuwendungen</li> <li>Abfindungen für ausscheidende Arbeitnehmer</li> <li>Wirtschafts-, Überbrückungs-, Erholungsbeihilfen</li> <li>Sachzuwendungen bei Betriebsveranstaltungen</li> </ul> <p style="text-align: right;">} soweit nicht steuerfrei</p> <p>Die Steuer für sonstige Bezüge bestimmt sich aus dem Unterschiedsbetrag, der sich bei Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle auf den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn (Bemessungsgrundlage) einschließlich und ausschließlich der sonstigen Bezüge ergibt.</p> <p>Steuerpflichtige Abfindungen und Entschädigungen sowie Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten werden gefünftelt, die hierauf entfallende Einkommensteuer wird verfünffacht.</p>

<sup>1)</sup> Besondere Lohnsteuertabellen für Personenkreis mit geringeren eigenen Vorsorgeaufwendungen (Beamte u. a.) beachten!

## Zugehörigkeit zu den Lohnsteuerklassen (§ 38 b EStG)

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	Steuerklasse IV	Steuerklasse V	Steuerklasse VI
<p>a) Ledige,</p> <p>b) Verheiratete, Verwitwete oder Geschiedene, soweit die Voraussetzungen für Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind.</p>	<p>Die in Steuerklasse I bezeichneten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen ein Freibetrag für Alleinerziehende nach § 24 b EStG zu berücksichtigen ist.</p>	<p>a) Verheiratete, die beide unbeschränkt steuerpflichtig<sup>1)</sup> sind und nicht dauernd getrennt leben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>und</li> <li>– der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird.</li> </ul> <p>b) verwitwete Arbeitnehmer, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte bei seinem Tode unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt lebten, für das dem Tode folgende Kalenderjahr.</p> <p>c) Steuerpflichtige, deren Ehe aufgelöst worden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn im Kalenderjahr der Auflösung beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt lebten und</li> <li>– der andere Ehegatte wieder geheiratet hat, vom neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind</li> </ul> <p>für das Kalenderjahr, in dem die Ehe aufgelöst wurde.</p>	<p>Verheiratete, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig<sup>1)</sup> sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht.</p>	<p>Die in Steuerklasse IV genannten Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse III eingereiht wird.</p>	<p>Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis.</p>
		<p>Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) verwendet, zu denen die Zugehörigkeit zur betreffenden Steuerklasse gehört. Für die Bildung der ELStAM sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Das gilt auch für Eintragung des Familienstandes und der Zahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. mit über 18 Jahren zu berücksichtigen sind. Bei Änderung der Verhältnisse zuungunsten des Arbeitnehmers ist dieser verpflichtet, die Eintragung umgehend ändern zu lassen. Für die Berücksichtigung der Kinder ist die Eintragung der Zahl der ermittelten Freibeträge maßgebend.</p>			
<p><sup>1)</sup> Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten nur Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 oder des § 1 a erfüllen.</p>					

## Steuerklassenwahl für Ehegatten oder Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen

Steuerklassenwahl	<p>Für die Ermittlung der Lohnsteuer sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden. Die Tabelle I ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte in allen Zweigen sozialversichert ist; die Tabelle II ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte in keinem Zweig sozialversichert ist und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält.</p> <p>Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A<sup>1)</sup> des höher verdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B<sup>1)</sup> des geringer verdienenden Ehegatten angegeben, der bei einer Steuerklassenkombination III (für den höher verdienenden Ehegatten) und V (für den geringer verdienenden Ehegatten) nicht überschritten werden darf, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringer verdienende Ehegatte in allen Zweigen sozialversichert ist; ist der geringer verdienende Ehegatte in keinem Zweig sozialversichert und hat keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, so führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug als die Steuerklassenkombination III/V.</p>
Faktorverfahren	<p>Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten/Lebenspartner seit 2010 auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch Anwendung der Steuerklasse IV wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Beträge (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Mit dem Faktorverfahren wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens einbezogen. Der Antrag kann beim Finanzamt formlos durch Vorlage der jeweiligen ersten Lohnsteuerkarte oder in Verbindung mit einem Antrag auf einen Freibetrags gestellt werden. Dabei sind für das Kalenderjahr die voraussichtlichen Arbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Das Finanzamt berechnet daraus einen Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein, sofern dieser kleiner als 1 ist. Der Faktor Y/X ergibt sich aus der voraussichtlichen Einkommensteuer (Y) geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer-Ehegatten gemäß Steuerklasse IV (X). Freibeträge werden bereits bei der Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer berücksichtigt und nicht zusätzlich auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.</p> <p>Die Arbeitgeber ermitteln die monatliche Lohnsteuer nach Steuerklasse IV und mindern sie durch Multiplikation mit dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Faktor.</p> <p><b>Beispiel zur Ermittlung des Faktors</b></p> <p><i>Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV:</i>          Arbeitnehmer-Ehegatte A: für 36 000 € (monatlich 3 000 € x 12) = 5 302 €          Arbeitnehmer-Ehegatte B: für 20 400 € (monatlich 1 700 € x 12) = 1 584 €          Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (entspricht „X“) beträgt 6 886 €.          Die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren (entspricht „Y“) beträgt 6 688 €.          Der Faktor ist Y geteilt durch X, also <math>6\,688\text{ €} : 6\,886\text{ €} = 0,971</math>.          (Der Faktor wird mit drei Nachkommastellen berechnet und nur eingetragen, wenn er kleiner als 1 ist).</p> <p><i>Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,971:</i>          Arbeitnehmer-Ehegatte A: für 36 000 € (<math>5\,302\text{ €} \times 0,971</math>) = 5 148 €          Arbeitnehmer-Ehegatte B: für 20 400 € (<math>1\,584\text{ €} \times 0,971</math>) = 1 538 €          Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,971 = 6 686 €.</p> <p>Im Beispielsfall führt die Einkommensteuerveranlagung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Steuerklassenkombination III/V zu einer Nachzahlung in Höhe von 267 € (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 6 688 € – Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination III/V 6 421 € [<math>2\,420\text{ €} + 4\,001\text{ €}</math>]).</li> <li>- bei der Steuerklassenkombination IV/IV zu einer Erstattung in Höhe von 198 € (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 6 688 € – Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV 6 886 €).</li> <li>- bei der Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor weder zu einer hohen Nachzahlung noch zu einer Erstattung (in diesem Fall nur Rundungsdifferenz in Höhe von 2 €; voraussichtliche Einkommensteuer Splittingverfahren 6 688 € – Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 6 686 €).</li> </ul> <p>Die Lohnsteuer ist im Faktorverfahren wesentlich anders verteilt (5 148 € für A und 1 538 € für B) als bei der Steuerklassenkombination III/V (2 420 € für A und 4 001 € für B). Die Lohnsteuerverteilung im Faktorverfahren entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten.</p>

**Steuerklassenwahl für Ehegatten oder Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen (Fortsetzung)**

<b>Tabelle I: bei Sozialversicherungspflicht des höher verdienenden Ehegatten</b>					
Monatlicher Arbeitslohn A <sup>1)</sup> €	Monatlicher Arbeitslohn B <sup>1)</sup> in €		Monatlicher Arbeitslohn A <sup>1)</sup> €	Monatlicher Arbeitslohn B <sup>1)</sup> in €	
	bei Sozialversicherungspflicht des geringer verdienenden Ehegatten	bei Sozialversicherungsfreiheit des geringer verdienenden Ehegatten		bei Sozialversicherungspflicht des geringer verdienenden Ehegatten	bei Sozialversicherungsfreiheit des geringer verdienenden Ehegatten
1 250	419	391	3 300	2 363	2 160
1 300	489	456	3 350	2 397	2 190
1 350	570	531	3 400	2 433	2 219
1 400	659	614	3 450	2 469	2 251
1 450	753	702	3 500	2 506	2 280
1 500	851	793	3 550	2 540	2 310
1 550	950	886	3 600	2 574	2 339
1 600	1 174	1 094	3 650	2 610	2 370
1 650	1 234	1 150	3 700	2 645	2 399
1 700	1 298	1 210	3 750	2 680	2 430
1 750	1 354	1 267	3 800	2 717	2 460
1 800	1 412	1 328	3 850	2 751	2 489
1 850	1 474	1 386	3 900	2 788	2 521
1 900	1 515	1 424	3 950	2 825	2 552
1 950	1 545	1 453	4 000	2 864	2 585
2 000	1 575	1 481	4 050	2 902	2 617
2 050	1 606	1 510	4 100	2 943	2 652
2 100	1 632	1 535	4 150	2 984	2 688
2 150	1 656	1 556	4 200	3 028	2 723
2 200	1 678	1 577	4 250	3 174	2 763
2 250	1 699	1 597	4 300	3 124	2 805
2 300	1 719	1 615	4 350	3 176	2 849
2 350	1 740	1 634	4 400	3 231	2 896
2 400	1 761	1 650	4 450	3 289	2 945
2 450	1 787	1 671	4 500	3 347	2 995
2 500	1 819	1 699	4 550	3 408	3 046
2 550	1 847	1 724	4 600	3 473	3 102
2 600	1 878	1 750	4 650	3 541	3 159
2 650	1 907	1 775	4 700	3 612	3 219
2 700	1 937	1 798	4 750	3 689	3 284
2 750	1 971	1 829	4 800	3 767	3 351
2 800	2 009	1 859	4 850	3 852	3 422
2 850	2 044	1 889	4 900	3 941	3 499
2 900	2 078	1 920	4 950	4 040	3 581
2 950	2 115	1 951	5 000	4 147	3 673
3 000	2 150	1 980	5 050	4 262	3 772
3 050	2 187	2 011	5 100	4 383	3 886
3 100	2 220	2 040	5 150	4 527	4 020
3 150	2 257	2 070	5 200	4 702	4 188
3 200	2 292	2 100	5 250	4 980	4 449
3 250	2 329	2 131	5 300	–	–

<sup>1)</sup> nach Abzug etwaiger Freibeträge

**Steuerklassenwahl für Ehegatten oder Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen (Fortsetzung)**

<b>Tabelle II: bei Sozialversicherungsfreiheit des höher verdienenden Ehegatten</b>					
Monatlicher Arbeitslohn A <sup>1)</sup> €	Monatlicher Arbeitslohn B <sup>1)</sup> in €		Monatlicher Arbeitslohn A <sup>1)</sup> €	Monatlicher Arbeitslohn B <sup>1)</sup> in €	
	bei Sozialversicherungspflicht des geringer verdienenden Ehegatten	bei Sozialversicherungsfreiheit des geringer verdienenden Ehegatten		bei Sozialversicherungspflicht des geringer verdienenden Ehegatten	bei Sozialversicherungsfreiheit des geringer verdienenden Ehegatten
1 250	550	513	2 900	2 567	2 335
1 300	632	589	2 950	2 605	2 367
1 350	727	677	3 000	2 646	2 401
1 400	830	773	3 050	2 684	2 432
1 450	935	871	3 100	2 724	2 466
1 500	1 169	1 090	3 150	2 764	2 500
1 550	1 232	1 148	3 200	2 804	2 534
1 600	1 300	1 212	3 250	2 845	2 569
1 650	1 366	1 280	3 300	2 888	2 607
1 700	1 436	1 350	3 350	2 933	2 643
1 750	1 502	1 412	3 400	2 979	2 683
1 800	1 543	1 450	3 450	3 028	2 724
1 850	1 582	1 487	3 500	3 077	2 766
1 900	1 621	1 525	3 550	3 129	2 811
1 950	1 662	1 562	3 600	3 183	2 855
2 000	1 702	1 600	3 650	3 240	2 904
2 050	1 745	1 637	3 700	3 296	2 951
2 100	1 795	1 681	3 750	3 357	3 004
2 150	1 862	1 735	3 800	3 421	3 057
2 200	1 929	1 793	3 850	3 486	3 113
2 250	1 993	1 845	3 900	3 557	3 173
2 300	2 051	1 896	3 950	3 630	3 235
2 350	2 105	1 942	4 000	3 708	3 301
2 400	2 158	1 988	4 050	3 790	3 371
2 450	2 207	2 029	4 100	3 881	3 446
2 500	2 253	2 068	4 150	3 973	3 526
2 550	2 297	2 103	4 200	4 078	3 614
2 600	2 337	2 139	4 250	4 192	3 711
2 650	2 375	2 172	4 300	–	3 817
2 700	2 413	2 202	4 350	–	3 944
2 750	2 453	2 237	4 400	–	4 092
2 800	2 491	2 267	4 450	–	4 301
2 850	2 528	2 300	4 500	–	–

<sup>1)</sup> nach Abzug etwaiger Freibeträge

## Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nach § 3b EStG

Steuerfrei sind nur Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit zusätzlich zum Grundlohn gezahlt werden.  
 Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 € anzusetzen. (Sozialversicherungspflicht besteht aber bereits ab einem Stundenlohn von 25 €.)  
 Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt. Zu den gesetzlichen Feiertagen gehören auch der Oster- und der Pfingstsonntag.

Begünstigte Arbeitszeit		steuerfreier Zuschlag in % des Grundlohns	Bemerkungen
Sonntagsarbeit	0 Uhr bis 24 Uhr	50%	Der begünstigte Zeitraum verlängert sich jeweils bis 4 Uhr des folgenden Tages, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde.
Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	von 0 Uhr bis 24 Uhr, am 31. Dezember ab 14 Uhr	125%	
	am 24. Dezember ab 14 Uhr sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Mai	150%	
Nachtarbeit	von 20 Uhr bis 6 Uhr	25%	
	von 0 Uhr bis 4 Uhr	40%	Der erhöhte Zuschlagssatz von 40% ist nur steuerfrei, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde.

### Zusammenrechnung von steuerfreien Zuschlagssätzen

Begünstigte Arbeitszeit		steuerfreier Zuschlag in % des Grundlohns	Bemerkungen
Nachtarbeit an Sonntagen	0 Uhr bis 4 Uhr	$50\% + 40\% = 90\%$	Der erhöhte Zuschlagssatz von 40% ist nur steuerfrei, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde.
	von 4 Uhr bis 6 Uhr und von 20 Uhr bis 24 Uhr	$50\% + 25\% = 75\%$	
	0 Uhr bis 4 Uhr des folgenden Tages	$50\% + 40\% = 90\%$	Der erhöhte Zuschlagssatz von 90% ist nur steuerfrei, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde.
Nachtarbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am 31. Dezember ab 14 Uhr	0 Uhr bis 4 Uhr	$125\% + 40\% = 165\%$	Der erhöhte Zuschlagssatz von 40% ist nur steuerfrei, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde.
	von 4 Uhr bis 6 Uhr und von 20 Uhr bis 24 Uhr	$125\% + 25\% = 150\%$	
	0 Uhr bis 4 Uhr des folgenden Tages	$125\% + 40\% = 165\%$	Der erhöhte Zuschlagssatz von 165% ist nur steuerfrei, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde.
Nachtarbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Mai	0 Uhr bis 4 Uhr	$150\% + 40\% = 190\%$	Der erhöhte Zuschlagssatz von 40% ist nur steuerfrei, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde.
	von 4 Uhr bis 6 Uhr und von 20 Uhr bis 24 Uhr	$150\% + 25\% = 175\%$	
	0 Uhr bis 4 Uhr des folgenden Tages	$150\% + 40\% = 190\%$	Der erhöhte Zuschlagssatz von 190% ist nur steuerfrei, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde.
Feiertagsarbeit an Sonntagen	0 Uhr bis 24 Uhr	125% bzw. 150%	Bei Feiertagsarbeit an einem Sonntag ist der Zuschlag nur bis zur Höhe des jeweiligen Feiertagszuschlags steuerfrei.

## Werbungskosten

Begriff	Betroffene Einkunftsarten	Pauschbeträge (anzuwenden, wenn höhere Beträge nicht nachgewiesen werden)	Beispiele
<p>Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind abzugsfähig bei der Einkunftsart, bei der sie erwachsen sind (§ 9 EStG).</p>	<p>Werbungskosten entstehen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,</li> <li>2. Einkünften aus Kapitalvermögen,</li> <li>3. Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,</li> <li>4. sonstigen Einkünften (Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen).</li> </ol> <p>Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gibt es keine Werbungskosten, sondern Betriebsausgaben.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1 000 € bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (sog. Arbeitnehmerpauschbetrag),</li> <li>2. 102 € bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge i. S. d. § 19 Abs. 2 EStG handelt,</li> <li>3. 102 € bei wiederkehrenden Bezügen, Unterhaltsleistungen und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen.</li> </ol> <p>Im Falle 2 nur abzugsfähig bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) geminderten Einnahmen, in den Fällen 1, 3 und 4 bis zur Höhe der Einnahmen (§ 9a EStG).</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schuldzinsen (auch für nicht hinterzogene Steuern) und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhenden Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit der betreffenden Einkunftsart in Beziehung stehen;</li> <li>2. Steuern von Grundbesitz sowie sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit sich die Ausgaben auf Gegenstände beziehen, die der Einnahmenerzielung dienen;</li> <li>3. Beiträge zu Berufsverbänden u. Ä.;</li> <li>4. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen;</li> <li>5. Aufwendungen für Arbeitsmittel, z. B. für Werkzeuge und typische Berufskleidung;</li> <li>6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung für Wirtschaftsgüter, deren Nutzung sich erfahrungsgemäß auf länger als ein Jahr erstreckt (besonders wichtig bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung);</li> <li>7. beruflich verursachte Strafverteidigungskosten;</li> <li>8. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.</li> </ol>

Folgende *Werbungskosten-Ersatzleistungen* des Arbeitgebers unterliegen dem Lohnsteuerabzug:

1. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, sofern nicht vom Arbeitgeber mit 15 % pauschalversteuert, der Fahrtkostenersatz, sowie die Fahrzeugstellung durch den Arbeitgeber,
2. Verpflegungskostenzuschüsse bei längerer berufsbedingter Abwesenheit von der Wohnung,
3. Ersatz von Kontoführungsgebühren und
4. pauschale Fehlgeldentschädigungen an Arbeitnehmer im Kassen- und Zählendienst, soweit sie 16 € monatlich übersteigen.



## Pauschbeträge für Kraftfahrzeugbenutzung bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Bei Benutzung von privaten Fahrzeugen können folgende Pauschbeträge als Werbungskosten geltend gemacht werden:			
Verkehrsmittel	Pauschbetrag je Arbeitstag und Entfernungs-km		
	ab 1. 1. 2002	ab 1. 1. 2004	
Kraftwagen	unabhängig vom benutzten Transportmittel (jedoch nicht für eine Flugstrecke) 0,36 € für die ersten 10 km, 0,40 € für jeden weiteren km	unabhängig vom benutzten Transportmittel (jedoch nicht für eine Flugstrecke) 0,30 € <sup>2)</sup>	
Motorrad und Motorroller			
Moped und Mofa <sup>1)</sup>			
Fahrrad <sup>1)</sup>			
Rechtsquelle: §9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 EStG, R.9.10 LStR.			
Seit 1.1.2001 kann die Entfernungspauschale für jeden Arbeitstag angesetzt werden, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht.			
<sup>1)</sup> Statt der Pauschbeträge können die tatsächlichen Kosten angesetzt werden. <sup>2)</sup> Die Entfernungspauschale ist bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf 4500 €/Jahr beschränkt; bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw kann auch ein höherer Betrag angesetzt werden.			
Behinderte im Sinne des §9 Abs.2 EStG <sup>3)</sup> können die tatsächlichen Kosten geltend machen; statt dessen sind folgende Pauschbeträge ansetzbar:			
Verkehrsmittel	Pauschbetrag je Arbeitstag und Entfernungs-km		
	bis 31. 12. 2000	ab 1. 1. 2001	ab 1. 1. 2002
Kraftwagen	1,04 DM	1,16 DM	0,60 €
Motorrad und Motorroller	0,46 DM	0,50 DM	0,26 €
Moped und Mofa	0,28 DM	0,30 DM	0,16 €
Fahrrad	0,14 DM	0,14 DM	0,10 €
Wird ein behinderter Arbeitnehmer von einem Dritten, z.B. von seinem Ehegatten, zu seiner ersten Tätigkeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, so können auch die Leerfahrten in tatsächlicher Höhe oder mit den Pauschbeträgen geltend gemacht werden.			
<sup>3)</sup> Als behindert in diesem Sinne gilt man a) bei einem Behinderungsgrad von mindestens 70 %, b) bei einem Behinderungsgrad von weniger als 70 % aber mehr als 50 %, wenn der Behinderte in seiner Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt ist.			

## Das Fahrtenbuch bei Privatnutzung von Firmenfahrzeugen

Bei Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs ist es neben der Anwendung der sogenannten 1 %-Regelung auch zulässig, den Anteil an den Gesamtkosten des Fahrzeugs, der dem Verhältnis der Privatfahrten zur Gesamtfahrtstrecke entspricht, als geldwerten Vorteil zu versteuern (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG). Der Arbeitgeber kann – in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer – für jedes Kalenderjahr festlegen, welches Verfahren für die Bewertung der Privatnutzung gelten soll. Das gewählte Bewertungsverfahren darf aber bei demselben Kraftfahrzeug während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 LStR). Bei der Fahrtenbuchmethode ist das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten an Hand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs zu ermitteln. Die für das Kraftfahrzeug entstehenden Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Die Führung eines Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen.

### Beispiel für den Aufbau eines Fahrtenbuchs

Datum	Ziel und Reiseroute	Zweck der Fahrt	aufgesuchte Kunden, Geschäftspartner oder Behörden	Kilometerstand			gefahrte Kilometer	
				Fahrtbeginn	Fahrtende	betrieblich	Wohnung – Arbeit	privat

### Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (H 8.1 – Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – LStH)

Das Fahrtenbuch ist zeitnah und in geschlossener Form in einem Buch oder Heft zu führen. Die beruflich und privat zurückgelegten Fahrten sind einzeln zu erfassen und einschließlich des am ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben. Aufzeichnungen in Form von einzelnen Zetteln werden nicht anerkannt. Das Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen. Es ist nicht zulässig, wenn die aufzeichnenden Daten erst am Ende eines Kalenderjahres in ein Fahrtenbuch übertragen werden.

Für berufliche Fahrten sind grundsätzlich folgende Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck, aufgesuchte Kunden, Geschäftspartner, Firmen oder Behörden

Werden bei einer beruflichen Fahrt nacheinander mehrere einzelne Kunden oder Geschäftspartner aufgesucht, kann eine zusammengefasste Eintragung vorgenommen werden. Dazu sind im Fahrtenbuch die Kunden oder Geschäftspartner in zeitlicher Reihenfolge der Versuche und der am Ende der gesamten Fahrt erreichte Gesamtkilometerstand festzuhalten.

Der Übergang der beruflichen zur privaten Nutzung des Fahrzeugs ist im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Gesamtkilometerstandes zu dokumentieren.

Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch ausreichend.

Alle erforderlichen Angaben müssen sich aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### Fahrtenschreiber und elektronisches Fahrtenbuch

Anstelle des Fahrtenbuchs kann ein Fahrtenschreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem Fahrtenbuch ergeben. Auch ein elektronisches Fahrtenbuch wird anerkannt, sofern damit dieselben Informationen wie mit einem manuell geführten Fahrtenbuch erbracht werden. Bei elektronischen Aufzeichnungen muss aber die Möglichkeit nachträglicher Änderungen technisch ausgeschlossen sein. Ein Fahrtenbuch in Form einer Excel-Tabelle entspricht nicht diesen Anforderungen.

### Aufzeichnungserleichterungen (H 8.1 – Erleichterungen bei der Führung eines Fahrtenbuchs – LStH)

#### Kundendienstmonteure und Handelsvertreter

Es reicht aus, wenn angegeben wird, welche Kunden an welchen Orten aufgesucht worden sind. Angaben über die Reiseroute und zu den Entfernungen zwischen den Stationen einer Auswärtstätigkeit sind nur bei größerer Differenz zwischen direkter Entfernung und tatsächlicher Fahrtstrecke erforderlich.

#### Taxifahrer

Bei Fahrten im sogenannten Pflichtfahrgebiet ist es bezüglich Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner ausreichend, täglich zu Beginn und Ende der Gesamtheit dieser Fahrten den Kilometerstand mit der Angabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“ aufzuzeichnen. Wurden Fahrten durchgeführt, die über dieses Gebiet hinausgehen, kann auf die genaue Angabe des Reiseziels nicht verzichtet werden.

#### Fahrlehrer

Es ist ausreichend, hinsichtlich Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchten Geschäftspartnern „Leerfahrten“, „Fahrschulfahrten“ anzugeben.

## Das Fahrtenbuch bei Privatnutzung von Firmenfahrzeugen (Fortsetzung)

<i>Ermittlung der Gesamtkosten (H 8.1 – Gesamtkosten – LStH)</i>	
Die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Eine getrennte Aufzeichnung dieser Kosten auf einem gesonderten Aufwandskonto wird jedoch nicht gefordert.	
<i>Zu den Gesamtkosten gehören:</i>	<i>Hinweise auf Bewertungsunterschiede bei ähnlichen Sachverhalten</i>
<p>Absetzungen für Abnutzung (AfA)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– jährlich 12,5 %</li> <li>– entspricht einer 8-jährigen Gesamtnutzungsdauer</li> </ul>	<p>Absetzungen für Abnutzung in der Buchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– jährlich 16,67 % (nach amtlicher AfA-Tabelle)</li> <li>– betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 6 Jahre</li> </ul>
<p>Grundlage für AfA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– tatsächlich angefallene Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer</li> <li>– Preisnachlässe werden berücksichtigt</li> </ul>	<p>Grundlage für AfA in der Buchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– tatsächlich angefallene Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer</li> <li>– Preisnachlässe werden berücksichtigt</li> </ul>
<p>Bei geleasten Fahrzeugen alternativ zur Absetzung für Abnutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Leasing- und Leasingsonderzahlungen einschließlich Umsatzsteuer</li> </ul>	<p>Grundlage für pauschale Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1%-Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Listenpreis bei Erstzulassung inklusive Umsatzsteuer</li> <li>– Preisnachlässe werden nicht berücksichtigt</li> <li>– Listenpreis gilt auch für geleaste Fahrzeuge</li> </ul>
<p>Summe der durch das Kraftfahrzeug entstandenen Nettoaufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebsstoffkosten (Treibstoff, Öl)</li> <li>– Reinigungs- und Pflegekosten</li> <li>– Wartungs- und Reparaturkosten</li> </ul> <p>sowie folgende Aufwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kraftfahrzeugsteuer</li> <li>– Haftpflichtversicherung</li> <li>– Fahrzeugversicherungen</li> </ul>	<p>Erfassung der Nettoaufwendungen in der Buchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebsstoffkosten (Treibstoff, Öl)</li> <li>– Reinigungs- und Pflegekosten</li> <li>– Wartungs- und Reparaturkosten</li> <li>– Kraftfahrzeugsteuer</li> <li>– Haftpflichtversicherung</li> <li>– Fahrzeugversicherungen</li> </ul>
Vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten bleiben außer Ansatz.	Bei der 1%-Regelung mindern die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Aufwendungen nicht den pauschal ermittelten geldwerten Vorteil.
<i>Nicht zu den Gesamtkosten gehören:</i>	<i>Hinweise auf Bewertungsunterschiede</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beiträge für einen auf den Arbeitnehmer ausgestellten Schutzbrief</li> <li>– Straßen- oder Tunnelbenutzungsgebühren</li> <li>– Unfallkosten (Wahlrecht: Nach Erstattung durch Dritte bis zu 1 000 € verbleibende Kosten zuzüglich Umsatzsteuer je Schaden können als Reparaturkosten einbezogen werden.)</li> <li>– Kosten für die Garage</li> <li>– Parkgebühren und Anwohnerparkberechtigung</li> <li>– Aufwendungen für Insassenunfallversicherungen</li> <li>– Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei der 1%-Regelung ist kein zusätzlicher geldwerter Vorteil für die Garage anzusetzen, wenn der Arbeitgeber die Kosten für die vom Arbeitnehmer angemietete oder eigene Garage trägt.</li> <li>– Beiträge des Arbeitgebers für einen auf den Arbeitnehmer ausgestellten Schutzbrief und vom Arbeitgeber übernommene Straßenbenutzungsgebühren sind bei unternehmen Privatfahrten zusätzliche geldwerte Vorteile, die nicht durch die 1%-Regelung erfasst werden.</li> </ul>

## Pauschbeträge für Kraftfahrzeugbenutzung bei Auswärtstätigkeiten

Bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen für Auswärtstätigkeiten können folgende Pauschbeträge als Werbungskosten geltend gemacht werden:			
Verkehrsmittel	Pauschbetrag je Fahrt-km		
	bis 31. 12. 2000	bis 31. 12. 2001	ab 1. 1. 2002
Kraftwagen	0,52 DM	0,58 DM	0,30 €
Motorrad und Motorroller	0,23 DM	0,25 DM	0,13 €
Fahrrad mit Motor	0,14 DM	0,15 DM	0,08 €
Fahrrad	0,07 DM	0,07 DM	0,05 €
Rechtsquelle: H 9.5 LStH „Pauschale Kilometersätze“			

## Pauschbeträge bei ein- und mehrtägigen Auswärtstätigkeiten

Dauer der Auswärtstätigkeit	Pauschbeträge	Bemerkungen
Verpflegungsmehraufwendungen bei ununterbrochener Abwesenheit		
von 24 Stunden	24 €	Bei Gewährung einzelner Mahlzeiten durch den Arbeitgeber (oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten) sind diese mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert zu bewerten, wenn der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt. Der Ansatz des Sachbezugswertes unterbleibt, wenn für den Arbeitnehmer die Gewährung einer Verpflegungspauschale in Betracht käme. Die Verpflegungspauschalen sind in diesem Fall – um 20% für ein Frühstück und – um jeweils 40% für ein Mittag- und Abendessen zu kürzen.
von mindestens 8 Stunden und für den An- und den Abreisetag	12 €	
Fahrt- und Nebenkosten		Fahrt und Nebenkosten werden gemäß Nachweis besonders vergütet.
Übernachungskosten	Abzug von Pauschbeträgen nicht möglich, jedoch kann einem Arbeitnehmer bei Dienstreisen ein Pauschbetrag von 20 € steuerfrei ersetzt werden.	Bei Geschäftsreisen und bei Dienstreisen tatsächliche Höhe. <i>Fundstelle:</i> § 8 Abs. 2 Satz 8 und 9, § 9 Abs. 4 und 4a EStG, R + H 9.6, 9.7 LStR

**Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und  
Übernachungskosten bei Auslandsreisen (gültig ab 1. Januar 2016)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer von		Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten <sup>1)</sup>
	mindestens 24 Stunden	mehr als 8 Stunden sowie für den An- und Abreisetag	
	€	€	€
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	40	27	113
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	29	20	90
Algerien	39	26	190
Andorra	34	23	45
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbaidschan	40	27	120
Australien	56	37	133
– Canberra –	58	39	158
– Sydney –	59	40	186
Bahrain	45	30	180
Bangladesch	30	20	111
Barbados	58	39	179
Belgien	41	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	24	16	70
Bosnien-Herzegowina	18	12	73
Botsuana	40	27	102
Brasilien	54	36	110
– Brasilia –	53	36	160
– Rio de Janeiro –	47	32	145
– Sao Paulo –	53	36	120
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	40	27	130
China	40	27	113
– Chengdu –	35	24	105
– Hongkong –	74	49	145
– Peking –	46	31	142
– Shanghai –	50	33	128
Costa Rica	36	24	69
Côte d'Ivoire	51	34	146
Dänemark	60	40	150
Dominica	40	27	94
Dominikanische Republik	40	27	71
Dschibuti	48	32	160
Equador	39	26	55
El Salvador	44	29	119
Eritrea	46	31	81
Estland	27	18	71

<sup>1)</sup> Der Pauschbetrag für Übernachtungskosten gilt nur im Fall der Arbeitgebererstattung, jedoch nicht beim Werbungskostenabzug.

**Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und  
Übernachungskosten bei Auslandsreisen (Fortsetzung)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer von		Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten <sup>1)</sup>
	mindestens 24 Stunden	mehr als 8 Stunden sowie für den An- und Abreisetag	
	€	€	€
Fidschi	32	21	57
Finnland	39	26	136
Frankreich	44	29	81
– Paris – <sup>2)</sup>	58	39	135
– Straßburg –	48	32	89
– Lyon –	53	36	83
– Marseille –	51	34	86
Gabun	62	41	278
Gambia	30	20	125
Georgien	30	20	140
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland	42	28	132
– Athen –	57	38	125
Guatemala	28	19	96
Guinea	38	25	110
Guinea-Bissau	24	16	86
Guyana	41	28	81
Haiti	50	33	111
Honduras	44	29	104
Indien	36	24	145
– Chennai –	34	23	87
– Mumbai –	32	21	125
– Kalkutta –	41	28	117
– Neu Delhi –	50	33	144
Indonesien	38	25	130
Iran	28	19	84
Irland	44	29	92
Island	47	32	108
Israel	56	37	191
Italien	34	23	126
– Mailand –	39	26	156
– Rom –	52	35	160
Jamaika	54	36	135
Japan	51	34	156
– Tokio –	53	36	153
Jemen	24	16	95
Jordanien	36	24	85
Kambodscha	36	24	85
Kamerun	40	27	130
Kanada	44	29	111
– Ottawa –	35	24	110
– Toronto –	52	35	142
– Vancouver –	48	32	106
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	42	28	223
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	50	33	200
Kongo, Demokratische Republik	68	45	171

<sup>2)</sup> einschl. der Departements Haute-Seine, Seine-Saint Denis und Val-de-Marne

**Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und  
Übernachungskosten bei Auslandsreisen (Fortsetzung)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer von		Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten <sup>1)</sup>
	mindestens 24 Stunden	mehr als 8 Stunden sowie für den An- und Abreisetag	
	€	€	€
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	58	39	112
Kosovo	26	17	65
Kroatien	28	19	75
Kuba	50	33	85
Kuwait	42	28	185
Laos	33	22	67
Lesotho	24	16	103
Lettland	30	20	80
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	53	36	180
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	102
Madagaskar	38	25	83
Malawi	47	32	123
Malaysia	36	24	100
Malediven	38	25	93
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	105
Marshall Inseln	63	42	70
Mauretanien	39	26	105
Mauritius	48	32	140
Mazedonien	24	16	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	18	12	100
Monaco	41	28	52
Mongolei	29	20	84
Montenegro	29	20	95
Mosambik	42	28	147
Myanmar	46	31	45
Namibia	23	16	77
Nepal	28	19	86
Neuseeland	47	32	98
Nicaragua	36	24	81
Niederlande	46	31	119
Niger	36	24	70
Nigeria	63	42	255
Norwegen	64	43	182
Österreich	36	24	104
Oman	48	32	120
Pakistan	27	18	68
– Islamabad –	30	20	165
Palau	51	34	166
Panama	34	23	101
Papua-Neuguinea	36	24	90
Paraguay	36	24	61
Peru	30	20	93
Philippinen	30	20	90

**Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und  
Übernachungskosten bei Auslandsreisen (Fortsetzung)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer von		Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten <sup>1)</sup>
	mindestens 24 Stunden	mehr als 8 Stunden sowie für den An- und Abreisetag	
	€	€	€
Polen	27	18	50
– Breslau –	33	22	92
– Danzig –	29	20	77
– Krakau –	28	19	88
– Warschau –	30	20	105
Portugal	36	24	92
Ruanda	46	31	141
Rumänien	27	18	80
– Bukarest –	26	17	100
Russische Föderation	21	14	78
– Moskau –	30	20	118
– St. Petersburg –	24	16	104
Sambia	36	24	95
Samoa	29	20	57
San Marino	41	28	77
Sao Tomé und Principe	42	28	75
Saudi-Arabien	48	32	80
– Djidda –	38	25	234
– Riad –	48	32	179
Schweden	50	33	168
Schweiz	62	41	169
– Genf –	64	43	195
Senegal	45	30	128
Serbien	30	20	90
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	130
Slowenien	30	20	95
Somalia	39	26	100
Spanien	29	20	88
– Barcelona –	32	21	118
– Kanarische Inseln –	32	21	98
– Madrid –	41	28	113
– Palma de Mallorca –	32	21	110
Sri Lanka	40	27	118
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	129
St. Vincent und die Grenadinen	52	35	121
Sudan	35	24	115
Südafrika	22	15	94
– Kapstadt –	27	18	112
– Johannesburg	29	20	124
Südsudan	53	36	114
Suriname	41	28	108
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	39	26	110
Tansania	47	32	201
Thailand	32	21	120
Togo	35	24	108
Tonga	32	21	36
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	47	32	151
Tschechische Republik	24	16	97



## Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen (Fortsetzung)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten <sup>1)</sup>
	mindestens 24 Stunden	mehr als 8 Stunden sowie für den An- und Abreisetag	
	€	€	€
Türkei	40	27	78
– Istanbul –	35	24	104
– Izmir –	42	28	80
Tunesien	33	22	80
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	36	24	85
Ungarn	30	20	75
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstadt	52	35	160
Venezuela	46	31	207
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Vereinigte Staaten	48	32	102
– Atlanta –	57	38	122
– Boston –	48	32	206
– Chicago –	48	32	130
– Houston –	57	38	136
– San Francisco –	48	32	110
– Los Angeles –	48	32	153
– Miami –	57	38	102
– New York City –	48	32	215
– Washington, D.C. –	57	38	205
Vereinigtes Königreich und Nordirland	45	30	115
– London –	62	41	224
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	27	18	109
Zentralafrikanische Republik	29	20	52
Zypern	39	26	90

### Ergänzende Hinweise:

Für die in der Tabelle nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend; für die nicht erfassten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Für Auslandsübernachtungsgeld ist der Ort der Unterkunft maßgebend.

Bei eintägigen Auslandsreisen gilt für das Land der Tätigkeitsstätte, bei mehreren Tätigkeitsstätten das für das Land der letzten Tätigkeitsstätte maßgebende pauschale Auslandstagegeld.

Im Übrigen ist beim Ansatz des Auslandstagegeldes und Übernachtungsgeldes Folgendes zu beachten:

1. Das Auslandstagegeld richtet sich nach dem Ort, den der Reisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. Liegt bei Rückreisetagen vom Ausland in das Inland der vor 24 Uhr erreichte Ort im Inland, wird der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland anerkannt.
2. Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass sie durch Übernachtungen notwendig werden. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, so ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das für Österreich geltende Tagegeld maßgebend; ein Auslandsübernachtungsgeld wird nicht anerkannt.
3. Bei Schiffsreisen ist das für Luxemburg geltende Tagegeld und für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Tagegeld maßgebend.  
Auslandsübernachtungsgelder können für die Dauer der Schiffsreise nicht angesetzt werden.
4. Die Pauschbeträge sind auch anzusetzen, wenn ein Arbeitnehmer Mahlzeiten vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich erhalten hat.

Rechtsquellen: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG; BMF-Schreiben vom 9.12.2015; R 9.6 Abs. 3 LStR.

## Steuerliche Behandlung der Auswärtstätigkeiten

Begriff der ersten Tätigkeitsstätte:

Erste Tätigkeitsstätte ist jede ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, welcher der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die dauerhafte Zuordnung richtet sich in erster Linie nach der dienst- und arbeitsrechtlichen Festlegung durch den Arbeitgeber. Als Indiz gilt, dass der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder für mindestens 48 Monate an einer solchen Arbeitsstätte tätig werden soll. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer typischerweise täglich tätig werden soll oder an der er je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Als erste Arbeitsstätte gilt auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zweck eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird.

Begriff der Auswärtstätigkeit:

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird. Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Fahrtkosten	Verpflegungsmehraufwendungen	Übernachungskosten
<p>Fahrtkosten sind die <i>tatsächlichen Aufwendungen</i>, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Verkehrsmittels entstehen. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis einschl. etwaiger Zuschläge anzusetzen. Benutzt der Arbeitnehmer sein Fahrzeug, ist der individuelle Kilometersatz für das Fahrzeug anzusetzen. Diese tatsächlichen Kosten können vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht oder vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.</p> <p>Statt der tatsächlichen Kosten sind folgende <i>pauschale Kilometersätze</i> ansetz- bzw. ersetzbar:</p> <p>a) bei einem Pkw 0,30 € je Fahrkilometer,</p> <p>b) bei einem Motorrad oder einem Motorroller 0,13 € je Fahrkilometer,</p> <p>c) bei einem Moped oder Mofa 0,08 € je Fahrkilometer,</p> <p>d) bei einem Fahrrad 0,05 € je Fahrkilometer</p>	<p>Als Verpflegungsmehraufwendungen dürfen <i>nur</i> folgende <i>Pauschbeträge</i> als Werbungskosten angesetzt bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden (der Nachweis höherer Beträge ist nicht möglich); dabei ist allein die Dauer der Abwesenheit des Arbeitnehmers von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte maßgeblich.</p> <p>Die Pauschbeträge betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden sowie am An- und Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten 12 €,</li> <li>– bei einer Abwesenheit von 24 Stunden und mehr 24 €.</li> </ul> <p>Der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten drei Monate der Tätigkeit an <i>derselben</i> auswärtigen Tätigkeitsstätte beschränkt.</p> <p>Bei Auslandstätigkeiten sind die Pauschbeträge lt. Tabelle S. 49 ff. als Werbungskosten absetzbar bzw. vom Arbeitgeber erstattbar.</p>	<p>Die tatsächlichen Übernachtungskosten können zeitlich unbeschränkt als Werbungskosten angesetzt bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.</p> <p>Stattdessen ist bei Inlandsübernachtungen die steuerfreie Erstattung eines Pauschbetrags von 20 € möglich; diese Pauschale kann nicht als Werbungskosten angesetzt werden.</p> <p>Bei Auslandsübernachtungen dürfen Übernachtungskosten mit Pauschbeträgen (vgl. S. 49 ff.) steuerfrei erstattet werden; jedoch dürfen diese Pauschbeträge seit 2008 nicht mehr als Werbungskosten angesetzt werden.</p>

# Steuerliche Behandlung der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

<p>Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer <i>außerhalb des Ortes</i> seiner ersten Tätigkeitsstätte einen <i>eigenen Hausstand</i> unterhält und auch am <i>Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt/übernachtet</i>.</p> <p>Einen eigenen Hausstand unterhält der Arbeitnehmer nur dann, wenn er eine Wohnung innehat und sich an deren Kosten angemessen beteiligt.</p> <p>Als notwendige Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung kommen in Betracht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Fahrtkosten aus Anlass der Wohnungswechsel zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung sowie für wöchentliche Familienheimfahrten oder Aufwendungen für wöchentliche Familien-Ferngespräche,</li> <li>2. Verpflegungsmehraufwendungen und</li> <li>3. Aufwendungen für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort.</li> </ol> <p>Führt der Arbeitnehmer mehr als eine Familienheimfahrt wöchentlich durch, so kann er wählen, ob er die in Betracht kommenden Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung oder die Fahrtkosten als Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen will. Ein Arbeitnehmer mit Einsatzwechselmöglichkeit kann wählen, ob er die in Betracht kommenden Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung oder die Fahrtkosten nach R 9.10 LSR gegebenenfalls als Reisekosten geltend machen will. Während der Arbeitnehmer den Abzug der Fahrtkosten, so kann er Verpflegungsmehraufwendungen und Aufwendungen für die Zweitwohnung nicht geltend machen. Hat der Arbeitgeber Kost oder Wohnung unentgeltlich oder verbilligt gewährt, so sind diese Sachbezüge mit den nach R 8.1 Abs. 4 und 5 LSR maßgeblichen Werten dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Der Arbeitnehmer kann das Wahlrecht bei derselben doppelten Haushaltsführung für jedes Kalenderjahr nur einmal ausüben.</p>	<p><b>Fahrtkosten</b></p> <p>Als notwendige Fahrtkosten sind anzuerkennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die tatsächlichen Aufwendungen für Wege anlässlich der Wohnungswechsel zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung, für die Ermittlung der Wegekosten Tabelle S. 48 (Kilometersätze bei Auswärtstätigkeiten) anzusetzen. Bei Flugtickets sind die tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen.</li> <li>2. die Aufwendungen für jeweils eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich. Hierfür wird eine Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer unabhängig vom gewählten Transportmittel angelegt. Aufwendungen für Fahrten mit einem im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug können nicht angesetzt werden.</li> </ol>	<p><b>Verpflegungsmehraufwendungen</b></p> <p>Als notwendige Verpflegungsmehraufwendungen sind für einen Zeitraum von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung am neuen Beschäftigungsort für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer von seinem Mittelpunkt wohnt abwesend ist, die bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten als Reisekosten anzusetzenden Pauschbeträge anzuerkennen; dabei ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Mittelpunktwohnung maßgebend.</p> <p>Ist der Tätigkeit am Beschäftigungsort eine Auswärtstätigkeit an diesen Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen, so ist deren Dauer auf die Dreimonatsfrist anzurechnen.</p> <p>Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist seit 1. 1. 1996 kein Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen mehr möglich.</p> <p>Desgleichen ist seit 1. 1. 1996 kein Einzelnachweis von höheren Beiträgen als in den Pauschbeträgen mehr möglich.</p>	<p><b>Aufwendungen für die Zweitwohnung</b></p> <p>Als Unterkunftsstellen für eine doppelte Haushaltsführung im Inland werden die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der Wohnung oder Unterkunft höchstens bis zu einem nachgewiesenen Betrag von 1 000 € im Monat anerkannt.</p> <p>Die frühere Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit entfällt; auch auf die Zahl der Wohnungsbenuzter (Angehörige) kommt es nicht an.</p> <p>Steht die Zweitwohnung im Eigentum des Arbeitnehmers, sind die tatsächlichen Aufwendungen (z. B. MfA, Schuldzinsen, Reparaturkosten, Nebenkosten) bis zum Höchstbetrag von 1 000 € monatlich zu berücksichtigen.</p> <p>Der Höchstbetrag umfasst sämtliche entstehenden Aufwendungen wie Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung, AfA für notwendige Einrichtungsgegenstände (ohne Arbeitsmittel), Zweitwohnungsteuer, Rundfunkbeitrag, Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze, Aufwendungen für Sondernutzung (wie Garten), die vom Arbeitnehmer selbst getragen werden. Wird die Zweitwohnung möbliert angemietet, sind die Aufwendungen bis zum Höchstbetrag berücksichtigungsfähig. Auch Aufwendungen für einen separat angemieteten Garagenstellplatz sind in den Höchstbetrag einzubeziehen und können nicht als „sonstige“ notwendige Mehraufwendungen zusätzlich berücksichtigt werden.</p> <p>Maklerkosten, die für die Anmietung einer Zweitwohnung entstehen, sind als Umzugskosten zusätzlich als Werbungskosten abziehbar (R 9.9 Abs. 2 LSR) oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstatbar. Sie sind nicht in die 1 000 €-Grenze einzubeziehen.</p> <p>Beziehen mehrere berufstätige Arbeitnehmer (z. B. beiderseits berufstätige Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten, Mitglieder einer Wohngemeinschaft) am gemeinsamen Beschäftigungsort eine gemeinsame Zweitwohnung, handelt es sich jeweils um eine doppelte Haushaltsführung, sodass jeder Arbeitnehmer den Höchstbetrag für die tatsächlich von ihm getragenen Aufwendungen jeweils für sich beanspruchen kann.</p> <p>Bei doppelter Haushaltsführung im Ausland sind die notwendigen Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abzugsfähig. Dies ist der Fall, soweit die Aufwendungen die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm nicht überschreiten.</p>
---	---	---	---

## Steuerliche Behandlung der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung (Fortsetzung)

Fahrtkosten	Verpflegungsmehraufwendungen	Aufwendungen für die Zweitwohnung
<p>Anstelle der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt können die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen, die zum eigenen Hausstand des Arbeitnehmers gehören, berücksichtigt werden. Dabei können jeweils nur die Gebühren nach dem günstigsten Tarif als notwendige Mehraufwendungen anerkannt werden.</p>		
<p>Die notwendigen Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung können als Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber nach § 3 Nr. 13 EStG oder den folgenden Regelungen steuerfrei erstattet werden. Die Erstattung der Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung durch den Arbeitgeber ist nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei, soweit keine höheren Beträge erstattet werden, als nach den oben genannten Sätzen anerkannt werden können. Dabei kann der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen III, IV oder V ohne weiteres unterstellen, dass sie einen eigenen Hausstand haben. Seit 1. 1. 1993 werden Verheiratete und Alleinlebende nicht mehr unterschiedlich behandelt. Darüber hinaus gilt Folgendes:</p>		
<p>1. Hat der Arbeitgeber oder für dessen Rechnung ein Dritter dem Arbeitnehmer einen Kraftwagen zur Durchführung der Heimfahrten unentgeltlich überlassen, so kommt ein Werbungskostenabzug und eine Erstattung von Fahrtkosten nicht in Betracht.</p>		
<p>2. Verpflegungsmehraufwendungen dürfen nur bis zu den in Spalte 2 maßgebenden Pauschbeträgen steuerfrei erstattet werden.</p>		
<p>3. Die notwendigen Aufwendungen für die Zweitwohnung an einem Beschäftigungsort im Inland dürfen ohne Einzelnachweis für einen Zeitraum von 3 Monaten mit einem Pauschbetrag bis zu 20 € und für die Folgezeit von bis zu 21 Monaten mit einem Pauschbetrag bis zu 5 € je Übernachtung steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Zweitwohnung nicht unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt worden ist.</p>		

## Sachbezugswerte für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung

Art der Zuwendung		Normalsatz	
		monatlich €	Tagessatz €
1	Freie Verpflegung	236,00	7,87
2	Nur Frühstück	50,00	1,67
3	Nur Mittagessen	93,00	3,10
4	Nur Abendessen	93,00	3,10
<b>Zuschläge für nicht im Betrieb beschäftigte, aber mitversorgte Angehörige</b>			
5	über 18 Jahre alt (100%)	236,00	7,87
6	14–18 Jahre alt (80%)	188,80	6,30
7	7–14 Jahre alt (40%)	94,40	3,15
8	bis 7 Jahre alt (30%)	70,80	2,36
9	Freie Unterkunft	223,00	7,43
10	– bei Unterbringung im Haushalt des Arbeitgebers oder in Gemeinschaftsunterkunft	189,55	6,32
11	– für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende	189,55	6,32
12	Ausschließlich freie Wohnung	Ortsüblicher Mietpreis. Falls nicht ermittelbar, 3,92 € je 1 m <sup>2</sup> , bei einfacher Ausstattung nur 3,20 €.	

**– Berücksichtigung verbilligter Kost und Wohnung:**

Unterschied zwischen vereinbartem Preis und Wert bei freiem Bezug (siehe oben) ist dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

**– Berücksichtigung ausschließlich verbilligter Wohnung:**

Unterschied zwischen vereinbarter und ortsüblicher Miete ist dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

**– Belegung eines Wohnraumes mit mehreren Beschäftigten:**

Wird mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung ergebende Wert

- bei Belegung mit 2 Beschäftigten um 40%
- bei Belegung mit 3 Beschäftigten um 50%
- bei Belegung mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %.

**– Wertansatz für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten im Betrieb:**

Einheitlich bei allen Beschäftigten sind anzusetzen:

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,10 €
- für ein Frühstück 1,67 €

## Betrieblich veranlasste Bewirtungsaufwendungen

Eine Bewirtung i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG liegt vor, wenn Personen beköstigt werden. Dies ist stets dann der Fall, wenn die Darreichung von Speisen und/oder Getränken eindeutig im Vordergrund steht.

Aufmerksamkeiten in geringem Umfang als übliche Geste der Höflichkeit wie Kaffee, Tee und Gebäck anlässlich betrieblicher Besprechungen sowie reine Produkt- und Warenverkostungen im Herstellungsbetrieb, bei Kunden, Händlern oder bei Messeveranstaltungen sind keine Bewirtungen und können unbegrenzt als Betriebsausgaben abgezogen werden (R 4.10 Abs. 5 EStR).

Betrieblich veranlasste Aufwendungen für die Bewirtung von Personen können geschäftlich oder nicht geschäftlich bedingt sein (R 4.10 Abs. 6 EStR).

Die Aufwendungen sind im Rahmen der Buchführung auf besonderen Konten oder im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung in einer besonderen Spalte und von Anfang an getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen (R 4.11 EStR).

Bewirtung aus geschäftlichem Anlass	Steuerliche Folgen
<p>Bewirtung von Personen, zu denen schon Geschäftsbeziehungen bestehen oder angebahnt werden sollen (R 4.10 Abs. 6 Satz 2 EStR)</p>	<p>Aufwendungen, die als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind, sind steuerlich 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig.</p>
<p>Bewirtung aus geschäftlichem Anlass unter Teilnahme von Arbeitnehmern des eigenen Betriebes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Abzugsgrenze gilt auch für Aufwendungen, die auf die teilnehmenden Arbeitnehmer entfallen (R 4.10 Abs. 6 Satz 7 EStR).</li> <li>– Die geschäftlich veranlasste Bewirtung der Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens führt nicht zu Arbeitslohn (R 8.1 Abs. 8 Nr. 1 LStR).</li> </ul>	<p>Die Angemessenheit ist vor allem nach den jeweiligen Branchenverhältnissen zu beurteilen.</p> <p>Ein die Bewirtungskosten verauslagender Mitarbeiter ist von dieser 70 %-Grenze nicht betroffen. Die Aufwendungen können deshalb als Auslagenersatz vom Arbeitgeber in voller Höhe steuerfrei ersetzt werden (§ 3 Nr. 50 EStG).</p>
<p>Bewirtung von Arbeitnehmern gesellschaftsrechtlich verbundener Unternehmen (z.B. Mutter- oder Tochterunternehmen) und mit ihnen vergleichbaren Personen (R 4.10 Abs. 7 Satz 2 EStR)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wird der Anteil der Bewirtung ermittelt, der auf Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens entfällt, kann dieser Anteil der Aufwendungen als nicht geschäftlich veranlasste Bewirtung von Arbeitnehmern unbegrenzt abgezogen werden (R 4.10 Abs. 7 Satz 3 EStR). Dieser Anteil der Aufwendungen ist als betrieblich veranlasste Bewirtung von Arbeitnehmern des eigenen Unternehmens zu bewerten.</li> <li>– Es ist zu prüfen, ob die betrieblich veranlasste Bewirtung von Arbeitnehmern des eigenen Unternehmens zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.</li> </ul>	<p>Für die angemessenen und nachgewiesenen Bewirtungsaufwendungen kann der Vorsteuerabzug aus deren Gesamtbetrag geltend gemacht werden (§ 15 Abs. 1a UStG).</p> <p>Vereinfachungsregelung:</p> <p>Erfolgt die Bewirtung in betriebseigenen Kantinen, kann der Wert der Speisen und Getränke je bewirteter Person mit 15 € angesetzt werden (R 4.10 Abs. 6 Satz 9 EStR).</p> <p>Diese Pauschale ist Grundlage für die Ermittlung des nicht als Betriebsausgaben abzugsfähigen Teils der Bewirtungskosten in Höhe von (30 % von 15 € =) 4,50 €.</p> <p>Die tatsächlichen Kantinenaufwendungen können unbegrenzt als Betriebsausgaben abgezogen werden.</p>
<p>Bewirtung von Besuchern des Betriebes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (R 4.10 Abs. 2 Satz 3 EStR) wie beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebsbesichtigungen,</li> <li>– Pressegespräche</li> </ul> <p>sowie Bewirtung sonstiger Personen, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Handelsvertreter,</li> <li>– Wirtschafts- und Steuerberater.</li> </ul>	